



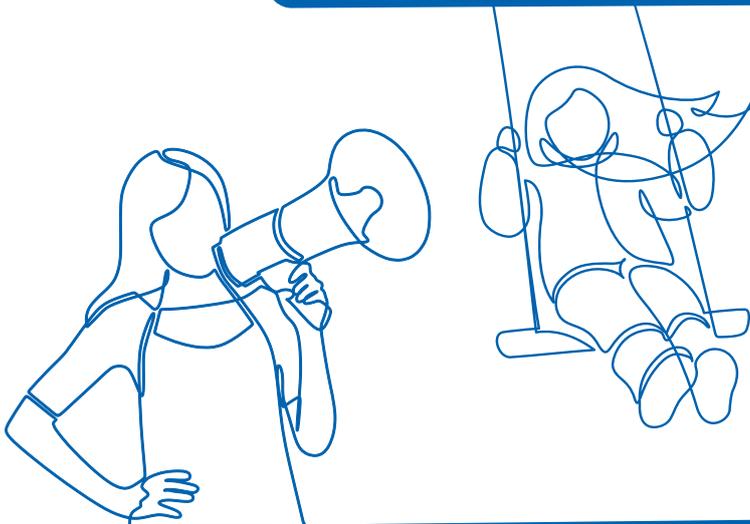
Der Kinderschutzbund
Landesverband Thüringen

Dein MEGAFON



Unabhängige Beratungs- und Ombudsstelle
der Jugendhilfe in Thüringen

Tagungsdokumentation zum Fachtag am 19.09.2023
Ombudschaft nach der Einführung des § 9a SGB VIII



Was MUSS gesagt werden?

Gefördert durch die
Aktion
MENSCH

Freistaat
Thüringen



Ministerium
für Bildung,
Jugend und Sport

2. Fachtag der Ombudschaft in Thüringen

Sehr geehrte Teilnehmende,

auf den folgenden Seiten finden Sie die Dokumentation des 2. Fachtags von Dein Megafon, welchen wir mit Ihnen am 19.09.2023 im Jugend- und Kulturzentrum „mon ami“ in Weimar gestalten durften.

Mit Dein Megafon hat die ombudschaftliche Arbeit in Thüringen im Januar 2020 ihren Anfang genommen. Bei unserem 2. Fachtag haben wir mit Ihnen gemeinsam auf die Erfahrungen, Erfolge und Herausforderungen der vergangenen vier Jahre zurückgeblickt, aber auch nach vorne geschaut, denn es gibt noch einiges zu tun:

Seit dem 10.06.2021 ist die Ombudschaft in der Jugendhilfe bundesweit durch den § 9a SGB VIII gesetzlich verankert und die Länder sind nun in der Verantwortung, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, damit junge Menschen und ihre Familien bei Konflikten mit der öffentlichen und freien Jugendhilfe ombudschaftliche Strukturen vorfinden.

Im Vorhinein stellten wir uns folgende Fragen:

Was bedeutet das für die Jugendhilfelandtschaft? Was muss eine fachpolitische Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Bedarfsgerechtigkeit leisten? Wie arbeiten Ombudsstellen im Einzelfall und wie profitiert die Jugendhilfe davon? Was bedeutet das alles für meine Einrichtung?

Auf all diese Fragen haben wir gemeinsam mit Ihnen und unseren Referent*innen in Fachvorträgen, Workshops und einer Podiumsdiskussion versucht Antworten zu finden und somit bereits einen kleinen Beitrag zur Weiterentwicklung der Ombudschaft in Thüringen geleistet.

Wir möchten an dieser Stelle allen Mitwirkenden nochmal herzlich danken, denn ohne Ihr Engagement hätte dieser Tag nicht so gut gelingen können. Für uns war er eine große Bereicherung und wir haben viel gutes Feedback erhalten, welches auch Ihnen gilt.

Herzliche Grüße

Team der Ombudsstelle:

Anna-Maria Jakoby, Mariann Vogt und Hanna Estel

Erfurt, den 02.12.2023



Inhalt

1. Begrüßungen zur Eröffnung des Fachtages „Ombudschaft nach der Einführung des §9a – Was muss gesagt werden?“

1.1 Grußwort Anna-Maria Jakoby

Leiterin „Dein Megafon – Unabhängige Beratungs- und Ombudsstelle der Jugendhilfe in Thüringen“, Der Kinderschutzbund Landesverband Thüringen e.V.

1.2 Grußwort Prof.in Dr.in Diana Diana Düring

Vorstand Der Kinderschutzbund Landesverband Thüringen e.V.,
Ernst-Abbe-Hochschule Jena

1.3 Grußwort Horst Plass

Stellvertretender Referatsleiter Referat 43 – Heimaufsicht, erzieherische Hilfen,
Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

2. Vortrag

Prof.in Dr.in Nicole Rosenbauer (Fachhochschule Erfurt):

Historische Entwicklung und aktuelle Herausforderungen von Ombudschaft

3. Vortrag

Mariann Vogt und Hanna Estel (Dein Megafon):

Dein Megafon – Die Meilensteine – Der Weg zur ombudschaftlichen Arbeit in Thüringen

4. Podiumsdiskussion

„§ 4a SGB VIII - Selbstvertretung als ein Beteiligungsinstrument“

Moderation: Dr. Christian Gaubert; Diskutant*innen: Kordula Geithner, Inga Abels, Alain Lukianoff, Jannes Weber, Jasmin Sachse, Björn Redmann, Benedikt Frank,
Prof. Dr. Jörg Altmann

5. Workshops

WS 2: Rechtliche Fragen und Schwierigkeiten rund um Inobhutnahmen

(Benjamin Raabe, Berlin)

WS 3: Wenn ihr mich fragt...! – Beteiligung von jungen Menschen in stationären Jugendhilfeeinrichtungen aus Sicht von Careleaver*innen Antje Krone, Julia Kemp und David Fischer, Careleaver-Zentrum Thüringen

WS 4: Selbstvertretung auf Landesebene als Motor für eine Entwicklung der Jugendhilfe vor Ort Elsa Thurm und Björn Redmann, Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V., Sachsen

WS 5: Das InFaBeT – Ein Beratungsangebot für den ASD. Kann Fall-Verstehen einen (neuen) Blick auf junge Menschen mit komplexen Lebens- und Hilfestgeschichten eröffnen?

Prof.in Dr.in Vanessa Schnorr, Katholische Hochschule Mainz

6. Resümee

Grußwort Anna-Maria Jakoby

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich begrüße Sie recht herzlich zu unserem Fachtag „Dein Megafon – Was muss gesagt werden?“. Dein Megafon ist die unabhängige Beratungs- und Ombudsstelle der Jugendhilfe in Thüringen. Aber die Frage ist doch: Was muss gesagt werden? Wer hat was zu sagen? Und wer hört zu? Unsere vierjährige Reise im Namen der Ombudschaft hat uns einige Antworten beschert. Wir möchten Sie an diesem Weg teilhaben lassen, wie dieser Marsch war, welche Vorbereitungen es bedurfte, welche Hochs und Tiefs es gab, wie es war in unbekannte Gefilde zu starten und welche Perspektiven wir gewonnen haben. Dieses Etappenziel nach vier Jahren erreicht zu haben, gilt es heute mit Ihnen zu feiern. Wir freuen uns, dass Sie mit dabei sind. Besonders begrüßt sei der Vertreter des Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport: Horst Plass aus dem Referat Heimaufsicht. Darüber hinaus freue ich, dass Kati Engel als jugendpolitische Sprecherin der Linken heute mit dabei ist. Willkommen auch allen Referent*innen, Teilnehmenden und Gästen heute. An der Stelle seien besonders die beiden Vertreter des Landesheimrates Hessen und die Careleaver*innen genannt, die diesen Tag sicherlich bereichern werden. Sie alle sind Teil unserer Festtagsgemeinschaft. Für Sie mag es ein normaler Fachtag sein, für uns als Team von Dein Megafon ist dieser Tag besonders. Dein Megafon ist für uns etwas Besonderes. Sicherlich haben wir als Kinderschutzbund schon viele Projekte konzipiert und durchgeführt. Diese waren, was in der Natur der Sache liegt, zeitlich und lokal begrenzt. Die Etablierung dieses Projekts hatte bereits von Anfang an eine andere Ausrichtung und damit auch Gewichtung. Es war unsere Aufgabe eine Fachstelle aufzubauen, die Ansprechpartnerin für mehrere Zielgruppen aus einem gesamten Bundesland und im besten Falle auf Dauer gestellt ist. Das hat uns als Team vor eine ganz andere Verantwortung und Herausforderung gestellt. Es war ein anderes Interesse von vielen Seiten spürbar. Ich muss gestehen es erfüllt mich mit Stolz auf diese fast vier Jahre zurückzublicken, was das Team des DKSB erreicht hat. Etwas entstehen zu lassen, was es in der Art in Thüringen noch nie gab. Es war ein spannendes und sicherlich manchmal auch kräftezerrendes Unterfangen. Wir haben Einblicke in Schicksale und Abläufe und bekommen, die uns oft auch berührt haben. Des Öfteren haben wir uns die Frage gestellt, wie wäre dieser Fall weitergegangen, wenn es keine Ombudsstelle geben würde. Wie viele Familien sind noch da draußen und bräuchten eine unabhängige Beratung im Konfliktfall, haben aber keine Kenntnis von uns? Wenn Sie uns fragen, was muss noch gesagt werden?! Wir wollen näher an die Menschen ran. Wir halten es für sinnvoll nicht nur von Erfurt aus für die Belange der Ratsuchenden da zu sein, sondern deutlich mehr in ihrer Nähe. Und wir brauchen Sie alle, die Sie hier sitzen. Und die jungen Menschen brauchen Sie: erzählen Sie von Dein Megafon, damit junge Menschen und ihre Familien eine Chance haben von unserer Arbeit zu erfahren.

Sicherlich gibt es unter Ihnen den einen oder die andere, der oder die unsere Reise in die Verstetigung verfolgt hat. Und jemand der das definitiv gemacht hat und aussagekräftig dazu ist, ist Dr. Diana Düring.

Grußwort Diana Düring

Sehr geehrter Herr Plass, liebe Kolleginnen und Kollegen

ich freue mich, Sie ganz herzlich im Namen des Vorstandes des DKSB Landesverband Thüringen zu dieser Fachtagung begrüßen zu können.

Ermöglicht wurde die Fachtagung durch die Unterstützung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und die Stiftung Aktion Mensch – dafür an dieser Stelle einen ganz herzlichen Dank für die Unterstützung

Der heutige Tag steht unter der Überschrift „Was muss gesagt werden?“ und kann einerseits für eine Art Zwischenbilanz genutzt werden, mit der auf 4 Jahren ombudschaftlicher Arbeit in Thüringen geblickt werden kann – zugleich dient diese Vergewisserung ja keinem Abschluss, sondern wir schauen gemeinsam nach vorn und auf die Aufträge, Gestaltungsmöglichkeiten und Herausforderungen der ombudschaftlichen Arbeit in Thüringen.

Die erste Fachtagung, die Dein Megafon veranstaltet hat, liegt nunmehr knapp 2 Jahre zurück, sie fand im April 2021 digital statt. Im Juni 2021 ist dann das KJH-Stärkungsgesetz in Kraft getreten, mit dem eine bundesweit geltende, gesetzliche Grundlage für die ombudschaftliche Arbeit geschaffen wurde, wobei die Länder in der Verantwortung sind geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, damit junge Menschen und ihre Familien bei Konflikten mit der öffentlichen und freien Jugendhilfe angemessene ombudschaftliche Strukturen vorfinden.

So kann konstatiert werden, dass mit den gesetzlichen Änderungen das Arbeitsfeld Ombudschaft einerseits abgesichert wurde und damit auch letztlich die langjährige Arbeit und das Engagement vieler Akteuer*innen, die für die ombudschaftliche Arbeit als selbstverständlichen Teil der KJH gestritten haben, von Erfolg gekrönt wurde.

Zugleich bedeutet die strukturelle Absicherung natürlich kein Ende der Herausforderungen mit denen Ombudschaft zu tun hat – sowohl mit Blick auf die Beratungs- oder Konfliktgegenständen, mit denen Kinder, Jugendlichen und Familien an die Ombudschaft herantreten, als auch in Bezug auf das Ringen darum, was Ombudschaft soll und will.

Das sich der DKSB Thüringen für den Aufbau ombudschaftlicher Strukturen in Thüringen stark gemacht gemacht und diese – gemeinsam mit anderen Akteure*innen der LIGA – initiiert hat, ist natürlich kein Zufall sondern liegt nahe, wenn wir davon ausgehen, dass ombudschaftliche Beratung der Umsetzung von Kinderrechten und Beteiligungsmöglichkeiten dient. **So gesehen ist Ombudschaft Teil von Kinderschutz – denn ombudschaftliche Beratung zielt darauf, dass Kinder, Jugendliche und Familien zu ihrem Recht auf bedarfsgerechte Unterstützung kommen, dass sie gehört und beteiligt werden.**

Ombudschaft bzw. den Ombudsstellen kommt dabei eine besondere Rolle in der institutionellen Struktur der KJH zu – sie sind weder leistungserbringende Stelle noch leistungsgewährende Einheit sondern als „einrichtungsexterne, organisational vorgelagerte“ Anlaufstellen aktiv – so haben es Rosenbauer / Schruth beschrieben. Diese Rolle ist einerseits neu in diesem Institutionengeflecht – aber auch in anderer Hinsicht spannend und herausfordernd.



Auf Einzelfallebene geht es der Ombudschaft darum, die „strukturelle Machtasymmetrie“ die das Feld der KJH kennzeichnet, zu bearbeiten; entsprechend können Konflikte zum Alltagsgeschäft gehören ...

Denn: Fachkräfte verfügen über mehr Wissen und Erfahrungen zur Kinder- und Jugendhilfe, während junge Menschen und ihre Familien sich oft in emotionalen Belastungssituationen befinden und das System der Jugendhilfe schwer einschätzen können.

An diesem Machtungleichgewicht setzt ombudschaftliche Beratung an – es geht darum Kinder, Jugendliche und Familien durch „Beratung und Begleitung so zu stärken“, dass „ihre Perspektiven und Wünsche ernsthaft in die notwendigen Aushandlungsprozesse einfließen“ und dass sie in Konfliktfällen unabhängige Unterstützung erhalten.

Über die Einzelfallebene hinaus, aber nicht davon losgelöst, kann Ombudschaft eine zentrale Rolle in der Qualitätssicherung bzw. Qualitätsentwicklung der KJH spielen. Politische bzw. fachpolitische Arbeit auf der kommunalen Ebene, auf der Landes- und auf der Bundesebene ist ein unverzichtbarer Bestandteil von oder auch Auftrag an ombudschaftliche Arbeit. **Lobbyarbeit und Interessensvertretung für und mit jungen Menschen und Familien ist konstitutiv für ombudschaftliche Arbeit.**

So positioniert sich auf Bundesebene das Bundesnetzwerk kontinuierlich zu fachpolitischen Themen und Entwicklungen – wie jüngst beispielsweise gegen GU in der KJH bzw. im Rahmen der Hilfen zur Erziehung.

Auch die Fragestellungen des heutigen Fachtages zielen u.a. darauf, fachpolitische Aspekte ombudschaftlicher Arbeit für Thüringen zu diskutieren – im Teaser zur Tagung steht z.B.: Was muss eine fachpolitische Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Bedarfsgerechtigkeit leisten?

Wie arbeiten Ombudsstellen im Einzelfall und wie profitiert die Jugendhilfe davon?

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und uns einen spannenden Fachtag mit neuen Perspektiven und genügend Gelegenheit zum Diskutieren und zum Austausch!

Grußwort Horst Plass

In Thüringen gab es schon weit vor dem Inkrafttreten des KJSG ernsthafte Bestrebungen ein ombudshaftliches Beratungsangebot im System der Kinder und Jugendhilfe zu etablieren. Dafür taten sich bereits im Jahr 2016 LIGA-VertreterInnen, VertreterInnen der Wissenschaft, des Flüchtlingsrats Thüringen, der LAG Kinder- und Jugendschutz und der DKSB Landesverband Thüringen zusammen, um mit enger Unterstützung meiner KollegInnen im TMBJS an einem ersten Konzept zu arbeiten.

In Folge dieses Prozesses öffnete die „Unabhängige Beratungs- und Ombudsstelle der Jugendhilfe in Thüringen – DEIN MEGAFON“ zum 1. Januar 2020 ihre Türen. Im Laufe der zurückliegenden vier Jahre konnte in rund 300 – zum Teil sehr komplexen – Beratungsprozessen Unterstützung und Hilfestellung angeboten werden.

Der Name der Ombudsstelle ist sehr passend gewählt: „DEIN MEGAFON“ verstärkt die manchmal zu leisen Stimmen derer, die aufgrund erlebter asymmetrischer Machtverhältnisse im System der Jugendhilfe Hilfe und Unterstützung benötigen. „DEIN MEGAFON“ leistet somit konsequent und unabhängig Hilfe für Kinder, Jugendliche, deren Eltern, Erziehungsberechtigte und Angehörige bei Meinungsverschiedenheiten und Konflikten zum Wohle der jungen Menschen.

Dieser Tag kann als weiterer Meilenstein auf dem Weg zu einer adressatInnenorientierten und partizipativen Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen verstanden werden. So geht es in den heutigen Vorträgen und Workshops beispielsweise um Themen wie Selbstvertretung, Schwierigkeiten in ION-Kontexten und Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche mit komplexem Hilfebedarf. Auf die Sicht der jungen Menschen – quasi als „ExpertInnen“ in eigener Sache – soll dabei besonderer Wert gelegt werden.

Wirksamer und passgenauer Kinder- und Jugendschutz braucht Verbündete auf allen Ebenen. So begrüßt das TMBJS ausdrücklich, dass bei der letzten Reform des SGB VIII im Juni 2021 auch ombudshaftliche Beratungsangebote einbezogen wurden. Mit Blick auf die Zukunft des Themas Ombudschaft in Thüringen darf ich an dieser Stelle – für die, die es noch nicht wissen – verkünden, dass auch die derzeit im Anhörungsverfahren befindliche Fortschreibung unseres Ausführungsgesetzes zum SGB VIII [ThürKJHAG] eine entsprechende Landesregelung zur nachhaltigen strukturellen Verankerung ombudshaftlicher Beratungsangebote in der Thüringer Jugendhilfelandchaft enthält.

Besonderer Dank gilt den Leiterinnen der Ombudsstelle, den ReferentInnen dieses Fachtags, dem Aktion Mensch e. V. für die großzügige Anschubfinanzierung des am Ende dieses Jahres auslaufenden Modellprojektes, dem Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Thüringen e. V. und natürlich den mittlerweile zahlreichen ehrenamtlich tätigen Wegbereiterinnen des ombudshaftlichen Gedankens in der Thüringer Kinder- und Jugendhilfelandchaft.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

mein Name ist Horst Plass, ich bin stellvertretender Referatsleiter des Referates Heimaufsicht, erzieherische Hilfen im TMBJS. Ich darf in Vertretung unseres Staatssekretärs Prof. Dr. Winfried Speitkamp und unserer Abteilungsleiterin Martina Reinhardt – von denen ich Sie an dieser Stelle herzlich grüßen darf – einige Worte an Sie richten. Aufgrund meiner langjährigen Tätigkeit im Bereich der Hilfe zur Erziehung fühle ich mich – persönlich wie auch fachlich – mit dem Thema Ombudschaft verbunden und habe mich über Ihre Einladung sehr gefreut.

So könnte es auch nicht besser passen, dass die vor uns liegende Fachtagung einen programmatischen Blick auf die gewonnenen Erkenntnisse und freigelegten Entwicklungspotentiale des gemeinsam beschrittenen Weges werfen will.

Ich versichere Ihnen aber bereits vorweg... „kleiner Spoiler“ wie man neudeutsch sagt: Die Arbeit von „Dein Megafon“ unter Trägerschaft des DKSB Landesverbandes Thüringen e. V. ist genau die innovative Arbeitslinie, die wir als Jugendministerium – nicht erst seit der gesetzlichen Verankerung – im Kinder- und Jugendschutz ausbauen und unterstützen wollen.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Gäste,

den Kinder- und Jugendschutz wirksam zu verbessern: Darum geht es! Und dafür brauchen wir neue Denk- und Arbeitsansätze, dafür brauchen wir Institutionen wie diese Ombudsstelle.

„Dein Megafon“ verstärkt die manchmal zu leisen Stimmen derer, die Hilfe und Unterstützung benötigen.

Auch wenn man sagen kann, dass vieles in der Kinder- und Jugendhilfe schon gut funktioniert bzw. sich in eine gute Richtung entwickelt, so sehen wir alle in unserer täglichen Praxis doch immer wieder auch eher „grau schattierte Felder“, die Verbesserungspotentiale freilegen.

Die „Unabhängige Beratungs- und Ombudsstelle „Dein Megafon““ ist eine solche Verbesserung in der Thüringer Kinder- und Jugendhilfelandchaft. Denn diese Stelle hilft Kindern, Jugendlichen, Eltern und Erziehungsberechtigten zum Beispiel dabei, Meinungsverschiedenheiten und Machtasymmetrien zum Wohle der Kinder und Jugendlichen auszugleichen.

Die Realität zeigt, dass eine in jeder Hinsicht unabhängige Ombudsstelle viel bewirken kann.

Die Kolleginnen und Kollegen von „Dein Megafon“

- navigieren durch den manchmal unübersichtlichen Dschungel an Unterstützungsmöglichkeiten,
- informieren über Rechte und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe
- beraten kompetent, maßgeschneidert und vertraulich
- vermitteln im bestehenden Netzwerk und begleiten in Streitfällen
- zeigen, wie man einen rechtswirksamen Widerspruch einlegt
- und stehen mit Rat und Tat in der immer komplexer werdenden Materie der Kinder- und Jugendhilfe zur Seite.



Kurzum, die Ombudsstelle ist ein wichtiger Anlaufpunkt für eine unvoreingenommene und unabhängige Beratung im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes:

- „Dein Megafon“ schließt eine Lücke, verleiht eine unüberhörbare Stimme und vermittelt zwischen Institutionen. Sie stellt damit das „Haarfärbemittel der grauen Gesetzestheorie“ dar!

Meine Damen und Herren,

die offizielle Tätigkeitsaufnahme der „Unabhängigen Beratungs- und Ombudsstelle der Jugendhilfe in Thüringen – Dein Megafon“ erfolgte am 1. Januar 2020. Gleich darauf wandten sich die ersten Ratsuchenden an die neue Stelle.

Bisher konnten in rund 300 zum Teil sehr komplexen und intensiven Beratungsprozessen Unterstützung, Begleitung und Hilfestellung angeboten werden.

Das Angebot wird längst nicht nur von Kindern- und Jugendlichen aufgesucht: Etwa 1/3 der Ratsuchenden sind Eltern, Sorgeberechtigte, Großeltern und Pflegeeltern. 1/3 sind Fachkräfte aus stationären oder teilstationären Erziehungshilfeeinrichtungen und 1/3 sind Kinder- und Jugendliche selbst.

Die häufigsten Beratungsanliegen betrafen Themen der Umgangsgestaltung hochstrittiger Eltern, Konflikte in ION-Kontexten, Streitigkeiten rund um die Unterbringung in stationären Einrichtungen, z. T. stark eingeschränkte Erreichbarkeit der örtlichen Jugendhilfeträger, Klärung der Zuständigkeiten und Unterstützung bei der Rückführung in die Herkunftsfamilie.

Die Struktur der Ratsuchenden zeigt, dass gute Kinder- und Jugendhilfe Kompetenz und Weitblick verlangt, der die Perspektiven unterschiedlicher Ratsuchenden einnehmen kann. Genau dies bietet die Ombudsstelle „Dein Megafon“.

Wichtig zu betonen ist außerdem, dass sich Kinder und Jugendliche auch in Fragen zu ihrem Schutz und im Falle von Übergriffen jedweder Art vertrauensvoll an die Kolleginnen und Kollegen der Ombudsstelle wenden können und sollen.

Insofern ist die „Dein Megafon“ für das TMBJS ein wichtiger Kooperationspartner in einem Netzwerk, in dem die Institutionen und Professionen im Sinne eines ganzheitlichen Kinderschutzes zusammenwirken.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wirksame Beratungsangebote im Kinder- und Jugendschutz sind auf Weiterentwicklung und Weiterbildung angewiesen. Nur so können wir sicherstellen, optimal zugeschnittene Hilfen anbieten zu können.

Deshalb freue ich mich sehr über den heutigen Fachtag: Sie haben Vorträge und Workshops zu wichtigen Themen organisiert und konnten hierfür namenhafte Referentinnen gewinnen, die heute hier nach Weimar (passenderweise die Stadt der Dichter und Denker) gekommen sind.

Es geht zum Beispiel um gewichtige Themen wie Selbstvertretung, Careleaver, Schwierigkeiten in ION-Kontexten und Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche mit komplexem Hilfebedarf und um vieles mehr. Auf die Perspektive der jungen Menschen – quasi als „ExpertInnen“ in eigener Sache – soll dabei besonderer Wert gelegt werden.

Ich bin sicher: Der heutige Fachtag bietet eine hervorragende Möglichkeit für Fortbildung und Austausch und bringt uns der tatsächlichen Verwirklichung eines adressatinnenorientierten Kinder- und Jugendschutzes in Thüringen wieder einen entscheidenden Schritt näher.

Meine Damen und Herren,

ich danke den Kolleginnen und Kollegen der Ombudsstelle „Dein Megafon“ für ihre engagierte Arbeit, den Referentinnen, die ihr Wissen heute mit uns teilen und den vielen Menschen, die sich tagtäglich für das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen in unserem Land einsetzen. Ich danke also Ihnen allen!

Ganz besonders danke ich an dieser Stelle dem Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Thüringen e.V. für die bisher geleistete Arbeit bei der Umsetzung der ombudschaftlichen Vertretung. Auch wenn der Satz oft nicht zielführend ist – hier passt er: „Wir wünschen uns ein weiter so!“ Bleiben Sie so engagiert, bleiben Sie so rege und setzen Sie sich weiterhin so kraftvoll wie bisher für die Belange der Kinder, Jugendlichen und ihren Familien ein!

Auch wenn das Ende des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens aktuell noch nicht benannt werden kann, würden wir uns sehr freuen, wenn der DKSB für das kommende Jahr 2024 die Ombudsstelle „DEIN MEGAFON“ fortführen würde.

Ich wünsche Ihnen allen einen bereichernden Fachtag. Herzlichen Dank!



2002 „sozialer Verbraucherschutz“

2009-2010 Runder Tisch Heimerziehung West
2010-2012 Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch
in Institutionen

2012 In-Kraft-Treten
2015 Evaluation

1992, 2010 UN-KRK

2021 KJSG; gesetzliche Implementierung Ombudsstellen
§ 9a SGB VIII

Prof'in Dr. phil. Nicole Rosenbauer

Bundesnetzwerk Ombudschaft

OMBUDSSTELLEN IM BUNDESNETZWERK

- Sachsen - Kinder- und Jugendrechtskassen e.V. Dresden
- Sachsen-Anhalt - OMBU e.V. SA
- Schleswig-Holstein - Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche bei der Bundesanwaltschaft
- Schleswig-Holstein - JETIKUM e.V. - Regulatorische Ombudschaft KJSG LV SH
- Thüringen - „Dein Megafon“ - Unabhängige Beratungs- und Ombudsstelle der Jugendhilfe in Thüringen
- Niederrhein - Unabhängige Ombudsstelle Kinder- und Jugendhilfe in Stadt und Landkreis Harenberg e.V.
- Rheinland-Pfalz - Ombudsstelle Kinder und Jugendliche bei der Bundesanwaltschaft

Prof'in Dr. phil. Nicole Rosenbauer

„Nur auf zwei Beinen steht man gut“ Profil und Säulen der Unabhängigen Ombudschaft

Beratung und Begleitung im Einzelfall
Einzelfallgerechtigkeit
Bedarfsgerechte Jugendhilfe

(fach)politische Lobbyarbeit
Interessenvertretung

Erkenntnisse aus der Beratungsarbeit für eine qualitative Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zugänglich machen, durch Fachveranstaltungen, Veröffentlichungen/Fachzeitschriften, Mitarbeit in Gremien, Rückmeldungen an Träger der Kinder- und Jugendhilfe

Prof'in Dr. phil. Nicole Rosenbauer

Unabhängigkeit

- für Funktionsfähigkeit von Ombudschaft von „**übertrender Bedeutung**“ (Kucsko-Stadlmayer 2008, 5)
- ebenfalls Anforderung einer **Ombudschaft für Kinder und Jugendliche** gemäß UN-KRK
- Unabhängigkeit ist nicht auf Weisungsfreiheit zu reduzieren
- **strukturelle, personelle und operative Unabhängigkeit von den Interessen, Belangen und Eigenlogiken** sowohl öffentlicher als auch freier Träger
- Unabhängigkeit und Neutralität sind **für die Ratsuchenden** in unklaren und konflikthafter Konstellationen **wesentlicher Grund und Basis der Inanspruchnahme** der Ombudschaft

Prof'in Dr. phil. Nicole Rosenbauer



Partizipative Grundphilosophie erneut gestärkt; „Architektur“



Prof'in Dr. phil. Nicole Rosenbauer

Herausforderungen

Prof'in Dr. phil. Nicole Rosenbauer

16

Herausforderungen

- Ausgestaltung von Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII; **bedarfsgerechter und fachlich gesicherter Aufbau von ombudschäftlichen Strukturen** in den Ländern (*Ressourcen*)
- **Erweiterung Tätigkeitsfeld**; Konzeptentwicklung deutliche fachliche Gestaltungsaufgabe (bspw. *Pflegekinderwesen, KITA*)
- **Niedrigschwelligkeit, Erreichbarkeit, Barrierefreiheit** der ombudschäftlichen Beratung ermöglichen
- **Gefahr**: Überfrachtung der Ombudsstellen
- **Definitionshoheit „Konflikt“** aus ombudschäftlicher Sicht

Prof'in Dr. phil. Nicole Rosenbauer

Herausforderungen

- **Sicherung der Qualität und bisher etablierter ombudschäftlicher Qualitätsstandards** (*Selbstverständnis Bundesnetzwerk*)
- **Sicherung von Unabhängigkeit**
- **Profil und den fachpolitischen Auftrag der Ombudschaft** konzeptionell und mit Ressourcen ermöglichen und sichern (2 Säulen)
- **Rückkopplung / Rückspiegelung in die Jugendhilfe ermöglichen und unterstützen**
 - strukturelle Barrieren der Inanspruchnahme, Ausgestaltungshürden bedarfsgerechter Hilfen und Qualifizierungsbedarfe

Prof'in Dr. phil. Nicole Rosenbauer

Herausforderungen

- „Mehr Beteiligung“ – KJSG-Motto als Krisenzeichen?
- Partizipation: hohe Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit
- Partizipation stellt die Machtfrage
- **Bewusstsein der Machtasymmetrie und Konfliktträchtigkeit** der Jugendhilfe
- **nötig: Akzeptanz und Kooperationsbereitschaft** in der lokalen Jugendhilfelandchaft

Prof'in Dr. phil. Nicole Rosenbauer

Historische Entwicklung und aktuelle Herausforderungen von Ombudschaft

Fachtag
Ombudschaft nach der Einführung des § 9a SGB VIII
- „Was muss gesagt werden“
Dein Megafon Thüringen, 19.09.2023, Weimar

Prof'in Dr. phil. Nicole Rosenbauer



Vortrag Dein Megafon -die Meilensteine



Der Kinderschutzbund
Landesverband Thüringen



Die Meilensteine

19.09.2023 | Mariann Vogt & Hanna Estel



Der Kinderschutzbund
Landesverband Thüringen



Der Weg zur
ombudschaftlichen Arbeit in
Thüringen



Fachtag „Was muss gesagt werden?“ | 19.09.2023 www.dein-megafon.de



Der Kinderschutzbund
Landesverband Thüringen



Etappen



Anfänge: Erste Orientierung & Wegbereiter*innen

Aufbruch: Die erste Ombudsstelle der Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen

Aufstieg: Aufbauarbeit & Etablierungsprozess

Überblick: 4 Jahre ombudschaftliches Arbeiten in Thüringen

Ausblick: Weiterentwicklung von Ombudschaft in Thüringen

Fachtag „Was muss gesagt werden?“ | 19.09.2023 www.dein-megafon.de



Der Kinderschutzbund
Landesverband Thüringen



Anfänge:
Erste Orientierung &
Wegbereiter*innen



Fachtag „Was muss gesagt werden?“ | 19.09.2023 www.dein-megafon.de



Der Kinderschutzbund
Landesverband Thüringen



Anfänge: Erste Orientierungen & Wegbereiter*innen

- Aufbauarbeit der Selbsthilfeinitiativen im Bereich Ombudschaft
- Bundesnetzwerk Ombudschaft
- Runde Tische Sexueller Missbrauch und Heimerziehung
- DKSB LV Thüringen verknüpft Kinderschutz mit Ombudschaft
- Arbeitsgruppe (Vertreter*innen LIGA, Flüchtlingsrat Thüringen, Ernst-Abbe-Hochschule, LAG Kinder- und Jugendschutz, DKSB LV Thüringen)
- gemeinsame Positionierung und Konzeptentwicklung
- TMBS

Fachtag „Was muss gesagt werden?“ | 19.09.2023 www.dein-megafon.de



Der Kinderschutzbund
Landesverband Thüringen



Aufbruch:
Die erste
Ombudsstelle der
Kinder- und Jugendhilfe
in Thüringen entsteht



Fachtag „Was muss gesagt werden?“ | 19.09.2023 www.dein-megafon.de



► **Aufbruch:** Die erste Ombudsstelle der Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen „Dein Megafon“

- Projektstart am 01.01.2020 mit 1,5 Stellen
- Projektbewilligung vom TMBJS für 2020
- Förderung Aktion Mensch für 4 Jahre (Ende 2023)
- Beratungskonzept und erste Fallberatungen
- Beginn Vorstellungen (Jugendamtsleitertagung, Jugendämter, Einrichtungen)



► **Aufstieg:**
Aufbauarbeit & Etablierungsprozess



► **Aufstieg:** Aufbauarbeit & Etablierungsprozess

- Etablierung heißt fachpolitische Öffentlichkeitsarbeit:
 - Mitwirken bei Fachtagen, Workshops, 1. eigener Fachtag, Stellungnahmen
 - Vorstellung in Einrichtungen der Jugendhilfe, allen Jugendämtern und Jugendamtsleitertagungen
 - Mitwirkung im Bundesnetzwerk Ombudschaft



► **Aufstieg:** Aufbauarbeit & Etablierungsprozess

- inhaltliche und organisatorische Weiterentwicklung unserer ombudschaftlichen Arbeit
 - Gründung unseres Fachbeirats
 - inhaltliche Beratungsarbeit professionalisiert
 - Fallberatungen haben sich jährlich verdoppelt
 - 2022 3. Mitarbeiterin, dafür aber keine Regionalstelle

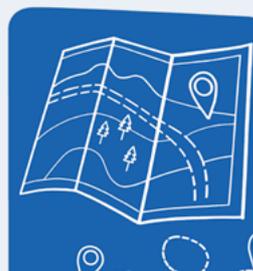


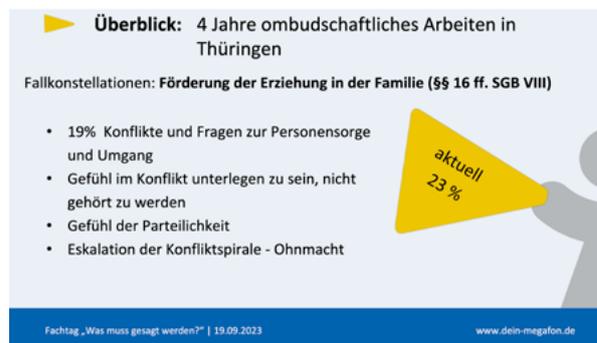
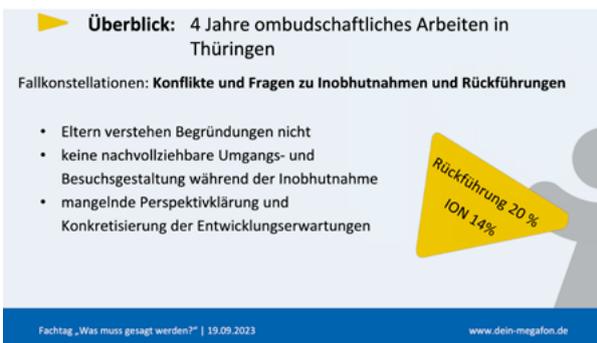
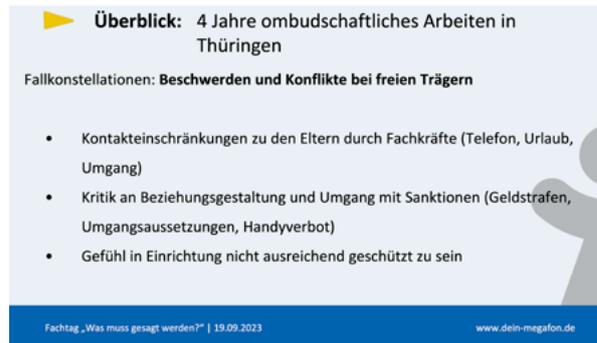
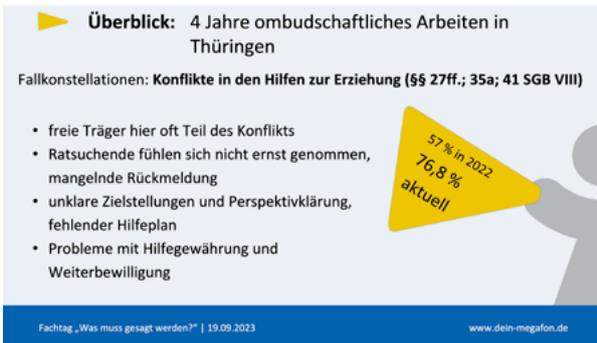
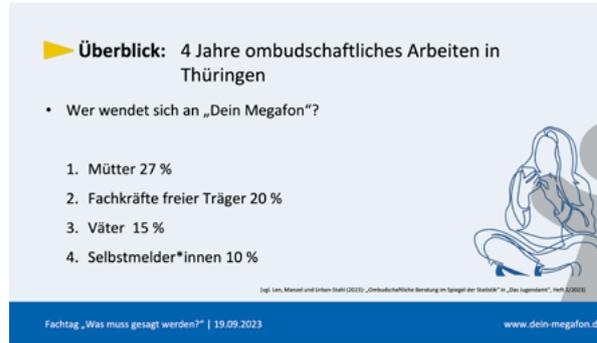
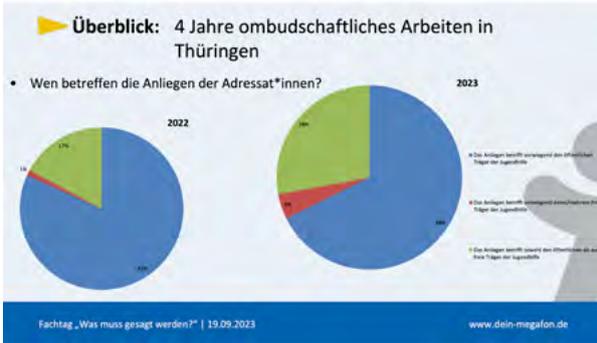
► **Einführung des § 9a SGB VIII mit dem KJSG am 10.06.21**

“ In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten **unabhängig** und sind **fachlich nicht weisungsgebunden**. § 17 Absatz 1 bis Absatz 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. Das Nähere regelt das Landesrecht. ”



► **Überblick:**
4 Jahre
ombudschaftliches
Arbeiten in Thüringen







► **Überblick:** 4 Jahre ombudschäftliches Arbeiten in Thüringen

Fallkonstellationen: **Kostenheranziehung (§§ 93, 94 SGBVIII)**

- Fragen zur Berechnung und Prüfung von Bescheiden
- rückläufig vermutlich aufgrund Gesetzesänderung vom 01.01.2023



► **Überblick:** 4 Jahre ombudschäftliches Arbeiten in Thüringen

Interventionsformen:

- Beratung zum persönlichen Umgang mit Konflikt und Problemerkfassung
- Vermittlung von rechtlichen Hintergründen und Abläufen
- gemeinsame Planung der nächsten Schritte
- Unterstützung bei Formulierung von Anliegen und Fragen oder stellvertretende Formulierung
- Begleitung zu Gesprächen
- Kooperationen herstellen



► **Ausblick:**
Weiterentwicklung
von Ombudschaft
in Thüringen



► **Ausblick:** Weiterentwicklung von Ombudschaft in Thüringen

- Möglichkeit der persönlichen Beratung und Erreichbarkeit (Beratungsräume, Regionalstellen)
- Ombudschaft inklusiver gestalten
- Weiterentwicklung durch Zielgruppenerweiterung (§ 2 SGBVIII)
- Ombudschaft als selbstverständlicher Bestandteil der Jugendhilfelandschaft
- ThürKJHAG
- Projektlaufzeiten enden zum 31.12.2023

► **Ombudschaft
ist Kinderschutz!**

Podiumsdiskussion

„§ 4a SGB VIII - Selbstvertretung als ein Beteiligungsinstrument:
Wie können Kinder und Jugendliche vor Ort Strukturen der Hilfen zur Erziehung
verändern und mitgestalten?“



Moderation:

Dr. Christian Gaubert, Gedenkstätte Geschlossener Jugendwerkhof Torgau

Diskutant*innen:

Kordula Geithner, Jugendhilfeplanerin Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Mühlhausen
Inga Abels, LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie, Fachberatung Fachstelle „Gehört werden!“, Köln

Alain Lukianoff und Jannes Weber, Landesheimrat Hessen

Jasmin Sachse und Björn Redmann, Landesjugendkonferenz Sachsen

Benedikt Frank, LAG Hilfen zur Erziehung Thüringen e.V.

Prof. Dr. Jörg Altmann, Fachhochschule Erfurt

Die Beteiligung junger Menschen ist ein erklärter Schwerpunkt des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes. Die 2021 in Kraft getretene Novellierung des SGB VIII soll einen Rahmen bieten, junge Menschen und ihre Familien bei der Wahrnehmung ihrer Subjektstellung zu unterstützen und zu befähigen.

Bestärkt wird der Beteiligungsanspruch u.a. durch den neu geschaffenen § 4a im SGB VIII: welcher die Aufforderung an die Kinder- und Jugendhilfe enthält, selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung anzuregen und zu fördern.

In einigen Bundesländern gibt es bereits landesweite Zusammenschlüsse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus den stationären Hilfen zur Erziehung, die auch gemeinsam im Bundesnetzwerk der Interessenvertretungen (BUNDI) organisiert sind.

Dazu gehört der Landesheimrat Bayern, der Kinder- und Jugendhilfe Landesrat Brandenburg, der Landesheimrat Hessen, Jugend vertritt Jugend Nordrhein-Westfalen und der Landesjugendhilferat Rheinland-Pfalz. Auch Sachsen macht sich seit letztem Jahr mit dem Projekt Landesjugendkonferenz auf den Weg.

Wir als Kinderschutzbund arbeiten seit je her auf der Basis der Kinderrechte. Wir stehen dafür die Schutz-, Förder- und Teilhaberechte für Kinder zu stärken und nach Wegen der Umsetzung zu suchen. Neben der Ombudsstelle wäre eine landesweite Selbstvertretung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe auch ein Werkzeug, um die Kinderrechte mit Leben zu füllen und die Beteiligungsrechte deutlich zu stärken. Aus diesem Grund war es uns ein Anliegen dieses Thema in den Fokus zu rücken.

Daher haben wir viele interessante Menschen eingeladen, die zu diesem Thema ihre verschiedenen Perspektiven in einer lebendigen Diskussionsrunde eingebracht haben.

Die Teilnehmenden diskutierten unter anderem zu folgenden Fragen:

- Welche Ressourcen braucht eine funktionierende Selbstvertretungsstruktur?
- Wie hoch ist aus der jeweiligen Perspektive heraus, die Bereitschaft von Fachkräften in den Einrichtungen, die Beteiligung junger Menschen zu ermöglichen?
- Wie fortgeschritten sind die Beteiligungsstrukturen in den Einrichtungen? Wo stehen wir in Thüringen bzgl. Selbstvertretungsstrukturen in Einrichtungen?
- Was brauchen die Fachkräfte in den Einrichtungen, um die jungen Menschen zur Beteiligung zu befähigen und bei der Vernetzung zu unterstützen?
- Wie beeinflusst eine landesweite Selbstvertretung die Jugendhilfelandtschaft?
- Was motiviert junge Menschen, sich in einer Selbstvertretung zu engagieren? Welche Anreize gibt es für sie?
- Welche Formen der Unterstützung brauchen junge Menschen bei/zur Selbstvertretung?
- Welche Bedingungen und Reaktionen haben junge Menschen erlebt, die eine Beteiligung fördern oder auch erschweren können?
- Warum ist es wichtig, eine Selbstvertretungsstruktur inklusiv zu denken?



Workshop 2

Rechtliche Fragen rund um die Inobhutnahme

Rechtsanwalt Benjamin Raabe
Mehringdamm 50
10961 Berlin, www.jrj-berlin.de

Fall 1: Das Jugendamt ruft morgens um 10 Uhr an und kündigt an, dass sie eine 15-jährige Fatima aus Nürnberg für die Einrichtung haben und bittet um Übernahme. Fatima habe sich gestern bei ihnen gemeldet und habe die Nacht bereits im Jugendnotdienst verbracht. S, zuständige Sozialarbeiterin, nimmt Fatima auf und erfährt von ihr, dass sie von zuhause weggelaufen sei, da ihre Familie sie mit einem 30-jährigen türkischen Mann verheiratet möchte. Sie wolle aber allein über ihr Leben entscheiden. Sie sei vor einer Woche von zu Hause ausgerissen und habe sich nach Berlin durchgeschlagen. Sie äußert die Befürchtung, dass die Eltern sie nicht ziehen lassen würden.

Was tun?

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jrj-berlin.de

Themen der Fortbildung

- Voraussetzungen der Inobhutnahme
- Verhältnis Einrichtung /Jugendamt/Eltern
- Vorläufige Inobhutnahme /Altersfeststellung
- Ausgestaltung der Inobhutnahme
- Anrufung des Familiengerichts
- Vormundschaft
- Beendigung der Inobhutnahme Übergang in Hilfe zur Erziehung

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jrj-berlin.de

Allgemein

- Andere Aufgabe des Jugendamtes
- Freier Träger führt Inobhutnahme im Auftrag des JA durch
- Inobhutnahme nur für Kinder und Jugendliche, Bestimmung nach deutschem Recht, also unter 18 Jahren
- Mit Volljährigkeit endet die Inobhutnahme, Unterbringung ggf. nach PsychKG

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jrj-berlin.de

Voraussetzungen der Inobhutnahme

- Selbstmelder
- Fremdmelder
- Unbegleitete minderjährige Geflüchtete

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jrj-berlin.de

Selbstmelder

- Aufnahme, wenn MJ dies möchte, ausreichend ist subjektives Schutzbedürfnis
- Verpflichtung zur Inobhutnahme
- Meldung durch Eltern nicht möglich

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jrj-berlin.de



Fall 2: Familie F ist dem Jugendamt schon seit längerem bekannt. Die Familie hat zwei Kinder, die oft ungewaschen, mit dreckiger Kleidung und ohne ausreichendes Essen in der Schule erscheinen. Das Jugendamt sucht die Familie auf und gibt ihr auf ihre Kinder zu achten, die Hygienevorschriften einzuhalten, die Wohnung regelmäßig von Ungeziefer freizuhalten und die Kinder mit geordneter Kleidung zur Schule zu schicken. Als die zuständige Mitarbeiterin M vom Jugendamt nach vier Wochen bei der Familie wieder vorstellig wird, stellt sie fest, dass leider keine der Maßnahmen umgesetzt wurde. Es hat sich nichts geändert. Es eine Entscheidung muss her. Sie fragt sich, wie sie handeln kann oder muss.

- Darf sie die Kinder am nächsten Tag aus der Schule heraus Inobhut nehmen, die Eltern sollen überrascht werden, damit sie die Herausnahme nicht verhindern. Zulässig?
- Darf sie am Folgetag zu der Familie kommen und die Eltern auch bei deren entgegenstehenden Willen mitnehmen?

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jr-berlin.de



Fremdmelder

- Notmaßnahme bei einer Kindeswohlgefährdung, Regelfall ist ein (Teil-)Sorgerechttzug durch das Familiengericht unter Verbleib der Kinder bei den PSB bis zur (Eil-)Entscheidung
- Ausnahme: dringende Gefahr für das Kindeswohl erfordert sofortiges Vorgehen und Entscheidung vom Familiengericht nicht schnell genug erreichbar oder Eltern stimmen zu.
- Herausnahme des Kindes bei Kindeswohlgefährdung möglich
- Maßstab § 1666 BGB Kindeswohlgefährdung

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jr-berlin.de



Voraussetzungen für Fremdzuführung

- Dringende, akute Gefahr, Gefahr muss zeitnah drohen
- Vorherige Unterrichtung der PSB (sofern dies nicht Gefährdung verstärkt) und kein Widerspruch oder
- familiengerichtliche Entscheidung (bei entgegenstehendem Willen der PSB) nicht rechtzeitig erreichbar

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jr-berlin.de



Fall 3: Vier 15 – jährige ukrainische Jugendliche werden in Berlin angetroffen.

- ist mit alleine in einer Gruppe mit anderen zum Teil Erwachsenen aus Charkiw. Die Eltern haben eine Nachbarn gebeten A mitzunehmen. Sie kommen am Hauptbahnhof an und sind kurzfristig bei engagierten Helfern untergekommen.
- Ist zusammen mit seiner Mutter eingereist.
- Lebte in Kiew in einem Heim und ist zusammen mit seinen Erziehern angekommen.
- Ist gemeinsam mit einem älteren Mann M eingereist. Dieser war in der Ukraine sein Nachbar und hat D. gemeinsam mit seinen Geschwistern nach Berlin begleitet. Die Eltern von D haben M gebeten für die Kinder zu sorgen und sie zu schützen.

Muss das Jugendamt tätig werden und wenn ja wie?

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jr-berlin.de



Jugendhilfe und Migration, § 6

- Andere Aufgabe: Tatsächlicher Aufenthalt im Inland, u.a. Inobhutnahme, Abs. 1
- Bei Leistungen, Abs. 2 Gleichstellung mit inländischen jungen Menschen, wenn
- Gewöhnlichen Aufenthalt im Inland,
- Erlaubt (ausreichend Aufenthaltsgestattung), hier § 24 Abs. 1 AufenthG
- Oder geduldet (§ 6 SGB VIII),
- Internationale Übereinkommen, § 6 Abs 4: Haager Kinderschutzübereinkommen, Kinderkonvention, u.a.

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jr-berlin.de



Unbegleitete minderjährige Ausländer*in

- Entscheidend ist die nichtdeutsche Staatsangehörigkeit
- Unbegleitet, wenn sich keiner der für ihn Personenberechtigten oder Erziehungsberechtigten auf dem Gebiet der Bundesrepublik aufhält
- Vorgeschaltet: vorläufige Inobhutnahme mit Entscheidung über Verteilung

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jr-berlin.de





Unbegleitet?

- Unbegleitete Minderjährige müssen Inobhut genommen werden.
- Ohne Personensorgeberechtigten und Erziehungsberechtigten

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jr-berlin.de



Personensorgeberechtigt

- Eltern
- Vormund,

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jr-berlin.de



Erziehungsberechtigt, § 7 I Nr. 6

- Person über 18, die aufgrund Vereinbarung mit PSB die Personensorge für MJ wahrnehmen kann, nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen
- Heimerzieher*innen oder Pflegeeltern typischen Erziehungsberechtigte
- Vereinbarungen formfrei
- Mehr als nur begrenzter Auftrag (reine Fluchtgemeinschaften nicht ausreichend).
- Weiterhin Kontakt von EzB zur PSB
- Bei Prüfung der Vereinbarung EzB – PSB nationales ausländisches Recht zu beachten,
- Einzelfallprüfung: Genau prüfen, da die Verneinung der Erziehungsberechtigung zu einer Trennung des möglicherweise traumatisierten Kindes von der Begleitperson führt.

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jr-berlin.de



Unbegleitete minderjährige Ausländer*innen

- Entscheidend ist die Nichtdeutsche Staatsangehörigkeit
- Unbegleitet, wenn sich keiner der für ihn Personenberechtigten oder Erziehungsberechtigten auf dem Gebiet der Bundesrepublik aufhält

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jr-berlin.de



Beginn der Inobhutnahme

- Aufnahme des Jugendlichen
- Information der Eltern (insbes. bei Selbstmelder*innen), unverzüglich, aber gleichzeitig soll genügend Zeit bleiben, zu prüfen, wie es weiter geht.
- Ggf. mittelbare Information über die Polizei
- Dem MJ ist Gelegenheit zu geben, eine Person des Vertrauens zu informieren

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jr-berlin.de



Fall 4: Träger A hat in seiner Kriseneinrichtung u.a. zwei Mädchen untergebracht, die beide seit gut zwei Wochen in der Einrichtung wohnen und sich gut machen. Beide melden sich bei S und tragen ihre Bitten vor:

A, 15 Jahre alt, möchte gerne bei ihrer Freundin übernachten. Über die näheren Einzelheiten der Beziehung zu der Freundin F ist S nicht informiert, er weiß jedoch, dass A auch auf Mädchen steht. Kann S A beurlauben? Muss S die Eltern informieren?

B ist 17 Jahre alt. Sie ist in einer akuten Krisensituation zu Hause aufgenommen worden. Aus diesem Grunde haben die Eltern der Inobhutnahme auch zunächst nicht widersprochen. Nach zwei Wochen wollen die Eltern, dass B nach Hause zurückkehrt. B will aber bleiben, was tun?

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jr-berlin.de





Widerspruch der Personensorgeberechtigten

- Herausgabe, andernfalls ggf. Entziehung Minderjähriger gem. § 235 StGB (entgegenstehender Wille des MJ ist unter der Schwelle des § 1666 BGB unerheblich).
- Wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, unverzügliche Anrufung des Familiengerichts (zuständig das Gericht des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes)
- Wenn Eltern nicht erreichbar sind, ebenfalls unverzügliche Anrufung des FamG.
- Dann Klärung des Herausgabeanspruchs der Eltern gem. § 1632 BGB oder eben Beschränkung der Personensorge gem. § 1666 BGB
- Bis zur Entscheidung verbleibt MJ in der Einrichtung

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jrr-berlin.de



Rechtliche Fragen rund um die Inobhutnahme

Rechtsanwalt Benjamin Raabe
Mehringdamm 50
10961 Berlin, www.jrr-berlin.de

Rechtliche Fragen rund um die Inobhutnahme

Rechtsanwalt Benjamin Raabe
Mehringdamm 50
10961 Berlin, www.jrr-berlin.de



Personensorge

- Pflege und Erziehung
- Aufenthaltsbestimmungsrecht
- Bestimmung des Umgangs
- Gesundheitsvorsorge
- Gesetzliche Vertretung
- Richtschnur ist das Kindeswohl, Wille der Eltern

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jrr-berlin.de



Grenzen der Ausübung

- Aus Art. 6 II GG Offenbarungspflicht gegenüber Eltern, es sei denn Kindeswohlgefährdung; siehe auch § 8 Abs. 3
- Mutmaßlicher Wille der PSB, im Zweifel zählen Vorstellung und Wille der PSB
- Allgemeine Gesetze, z.B. Sexualstrafrecht

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jrr-berlin.de



Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, § 180 StGB

- Straftat macht sich auch derjenige, der sexuelle Handlungen einer Person unter 16 Jahre fördert. Es reicht hier Vermitteln oder Gewähren oder Verschaffen einer Gelegenheit
- Die Personensorgeberechtigten sind straffrei, dies gilt aber nicht für andere; eben auch nicht für die Personen, die die Sorgerecht für den PSB ausüben; selbst dann nicht, wenn der PSB damit einverstanden ist.



Beurlaubung

- Teil des Aufenthaltsbestimmungsrechts, aber abzugrenzen von der Unterbrechung, die zum Ende der Inobhutnahme führen würde
- Beurlaubung grundsätzlich nach Rücksprache mit JA möglich
- Entgegenstehender Wille der PSB beachtlich
- Beurlaubung nach Hause könnte im Zweifel bei Selbstmelden einer Beendigung der Inobhutnahme gleich kommen.

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jjr-berlin.de



Freier Träger und Jugendamt

- Inobhutnahme ist hoheitliche, andere Aufgabe
- Beteiligung der freien Träger möglich über einen entsprechenden öffentlich rechtlichen Vertrag
- Jugendamt bleibt verantwortlich
- Freier Träger wird nur beteiligt, hat keine hoheitlichen Aufgaben
- Wesentliche Entscheidungen trifft das Jugendamt und ist daher vom freien Träger zu beteiligen
- Freie Träger können grundsätzlich nicht allein über die Aufnahme entscheiden.

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jjr-berlin.de



Fall 5: Der 16 – jährige Vassily aus der Ukraine ist am 15.04.2023 nach Deutschland eingereist und wird am 18.04.2023 beim Jugendamt in Berlin Lichtenberg vorstellig. Das Jugendamt bringt ihn gemeinsam mit 10 anderen Ukrainer*innen in einem Hostel unter. Am 25.05. meldet sich das Jugendamt bei Vassily und ordnet eine Verteilung nach Hamburg an. Der Junge ist verzweifelt. Er hat sich mit den anderen Jugendlichen aus der Ukraine angefreundet und möchte die Trennung nicht. Muss er der Anordnung Folge leisten? Kann er sich wehren und wenn ja wie?

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jjr-berlin.de



Vorläufige Inobhutnahme § 42 a ff SGB VIII

- Vorläufige Inobhutnahme an dem Ort, an dem der MJ aufgegriffen wurde oder sich gemeldet hat. Beginn der vorläufigen Inobhutnahme mit Registrierung
- Eine Phase vor der vorläufigen Inobhutnahme gibt es bei Kenntnis des JA nicht !
- Entscheidung, ob MJ am Verteilungsverfahren Königsteiner Schlüssel teilnehmen soll, Prüfung Kindeswohl, Verwandte im Inland, Geschwister, Fluchtgemeinschaften, Gesundheitszustand
- Dann Verteilung, ansonsten Verbleib in der Einrichtung
- Prüfung der Sorgerechtsituation
- Erst nach endgültiger Verteilung Vormundbestellung zwingend, § 42 d Abs. 3, Satz 2, aber spätestens ein Monat nach Aufnahme.
- Bis zur Bestellung eines Vormundes Vertretung durch das Jugendamt,

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jjr-berlin.de



Ablehnung der Verteilung

- Gefährdung des Kindeswohls, auch anzunehmen, wenn durch Verteilung Trennung von wichtiger Bezugsperson
- Gesundheitszustand lässt Verteilung innerhalb von 14 Tage nicht zu
- Zusammenführung mit verwandter Person kurzfristig möglich
- Vierwochenfrist abgelaufen

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jjr-berlin.de



Rechtliche Fragen rund um die Inobhutnahme

Rechtsanwalt Benjamin Raabe
Mehringdamm 50
10961 Berlin, www.jjr-berlin.de





Altersfeststellung, 42f SGB VIII

- Inobhutnahme nur bei Minderjährigkeit möglich
- Altersfeststellung durch Prüfung von Ausweispapieren
- Wenn nicht ausreichend qualifizierte Inaugenscheinnahme
- Wenn Zweifel an der Minderjährigkeit ärztliche Untersuchung
- Zweifel als unbestimmter Rechtsbegriff voll nachprüfbar
- Im Zweifel minderjährig
- MJ hat Recht, sich durch einen Beistand unterstützen zu lassen.

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jr-berlin.de



Rechtsweg

- Bei Beendigung einer Inobhutnahme wegen (angeblicher) Volljährigkeit, kann man hiergegen Widerspruch einlegen oder klagen
- Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung, § 42 f Abs. 3 SGB VIII
- Minderjähriger prozeßfähig, wenn mindestens 15 Jahre, § 62 Abs. 1 Nr. 2 VwGO iVm. 36 SGB I

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jr-berlin.de



Fall 6: Vassily verbleibt in Berlin im Hostel. Er muss sich dort ein Zimmer mit 4 anderen Jugendlichen teilen. Das Zimmer selber ist 16 m² groß. Er bemängelt, dass er keine Privatsphäre hat. Für die 10 Jugendlichen gibt es zwei Betreuer*innen, die jeweils 30 Stunden vor Ort sind. Die Betreuer*innen erledigen auch administrative Aufgaben. Das Essen wird angeliefert. Die Jugendlichen bekommen Taschengeld Höhe von 20,00 € monatlich. Vassily ist damit nicht zufrieden. Muss er diese Situation hinnehmen?

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jr-berlin.de



Art und Weise der Unterbringung

- Auswahlermessung, Wunsch- und Wahlrecht gilt gem. § 5
- Bei **geeigneter** Person, Bereitschaftspflege, kann aber auch Nachbarn sein, Privatunterkünfte, u.a.
- **Geeigneter** Einrichtung, § 45a
- Geeignete sonstige Wohnform, § 48 a

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jr-berlin.de



Einrichtung

- Wer Kinder oder Jugendliche außerhalb des Elternhauses betreut, bedarf der Erlaubnis, §§ 43 ff
- Einrichtung gem. §§ 45 f
- Erlaubnispflichtig, es sei denn Jugendfreizeiteinrichtung u.a.
- Einrichtungsbegriff in § 45 a (neu), fester Ort, räumliche, personelle und sachliche Mittel
- Betreuungs- und Unterbringungsmöglichkeit
- Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung und Beaufsichtigung
- Regeln gelten entsprechend für sonstige betreute Wohnformen, § 48a
- Abgrenzung zur Tagespflege (§ 43) und Vollzeitpflege (§44), Bindung an Betreuungsperson ist keine Voraussetzung
- Ergänzend gilt Landesrecht

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jr-berlin.de



Sicherstellung von Kinderrechten

- Schutzkonzept, Selbstvertretung, Beteiligung und Beschwerdemöglichkeit Voraussetzung für Betriebslaubnis, § 45 Abs. 2 Nr. 4
- Beteiligung in persönlichen Angelegenheit, Gruppenangelegenheiten und in Bezug auf die Einrichtung, z.b. Vertrauenszieher*in, Gruppengespräche, Heimrat
- Beschwerde, intern und extern; also innerhalb des Trägers (über Einrichtungsleitung u.a.) und außerhalb Vorhalten oder Verweis auf Stellen außerhalb des Trägers, u.a. Ombudstellen

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jr-berlin.de





Beteiligung freier Träger, § 76

- Sofern freier Träger Einrichtung betreibt, bedarf es eines Auftrages gem. § 76
- Öffentlich – rechtlicher Vertrag
- Nur mit anerkannten freien Trägern möglich, § 75
- Verantwortung bleibt beim JA
- Auswahlmessen des JA auch hinsichtlich der Beauftragung

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jr-berlin.de



Geeignete Stelle

- Keine schematische Entscheidung
- Eine dem Kindeswohl entsprechende Entscheidung
- IdR. Spezialisierte Einrichtungen
- Möglich auch Unterbringung mit Begleitpersonen, ggf. auch in Fluchtunterkünften
- Gemeinsame Unterbringung mit anderen Geflüchteten, ggf. auch bei Gastfamilien

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jr-berlin.de



Notwendiger Unterhalt

- JA hat den notwendigen Unterhalt sicherzustellen, § 42 Abs. 2 Satz 3
- Annexleistung.
- Kein Unterschied zu § 39 Abs. 1, in Berlin Verweis auf AV Jugendhilfeunterhalt, die nach wie vor angewandt wird. Es gibt gestaffeltes Taschengeld
- Keine Schlechterstellung von Geflüchteten, SGB VIII verdrängt AsylbLG

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jr-berlin.de



Höhe des Unterhalts

- Keine Differenzierung zwischen UMF und deutschen Kindern und Jugendlichen
- Bei sonstiger betreuter Wohnform mit Selbstversorgung Regelsätze entsprechend dem SGB XII
- bei Unterbringung in Pflegestelle, HzL entsprechend der AV Pflege
- Bei Vollversorgung, Taschengeld nach Altersgruppen gestaffelt

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jr-berlin.de



Sicherstellung der Krankenhilfe

- Übernahme der Krankenhilfe
- Definiert in § 40
- Dort Verweis auf 47 – 52 SGB XII und dort weiter auf das SGB V
- Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen, § 40 Satz 2

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jr-berlin.de



Ende der Inobhutnahme, Abs. 4

- Übergabe an die Eltern, es reicht auch eine mittelbare Übergabe: Entlassung zu Verwandten an einen anderen Ort, Internat u.a.
- Entweichen/Selbstentlassung kann Beendigung bedeuten
- Bewilligung einer Hilfe zur Erziehung, z.B. mit Übersendung des Hilfeplans oder der Kostenübernahmeerklärung, ggf. mündliche Entscheidung nach 36 – er Verfahren und Beginn der bewilligten Hilfe (VG Freiburg Jamt 12, 667)

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jr-berlin.de





Durchsetzung der Rechte

- Widerspruch gegen die Inobhutnahmeentscheidung im Hinblick auf die fehlende Eignung der Einrichtung oder der nicht ausreichenden Unterhaltsleistung
- Bei Ablehnung Klage
- Wegen der Eilbedürftigkeit, Antrag auf einstweilige Anordnung
- Gerichtskostenfrei
- Prozesskostenhilfe für Beiordnung eines Anwaltes, einer Anwältin

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jr-berlin.de



Prozeßfähigkeit ?

- Klagebefugt wären die Eltern oder der Vormund
- Minderjährige sind gem. § 36 SGB I iVm § 62 Abs. 1 Nr. 2 VwGO hier prozessfähig

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jr-berlin.de



Anspruchsinhaber*in

- Anspruchsinhaber der HzE (§ 27 ff) sind die Personensorgeberechtigten, die in unseren Fällen aber im Ausland leben.
- Aber HzE auf Grundlage des Haager Kinderschutzabkommens zu gewähren, Art 3 Buchst. e KSÜ, Schutzmaßnahmen umfassen erzieherische Hilfen
- Aber zumindest Einverständnis der PSB, bei gemeinsamer Sorge, das beider Eltern, HzE Angelegenheit von erheblicher Bedeutung iSd. § 1687 BGB; ggf. ist das Einverständnis des anderen Elternteils „familiengerichtlich“ zu ersetzen.
- Sind die Eltern nicht erreichbar, muss das Jugendamt ein Verfahren beim Familiengericht einleiten, Anordnung des Ruhens der elterlichen Sorge und dann Vormundschaftsbestellung
- Erziehungsberechtigung umfasst den Antrag auf HzE nicht

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jr-berlin.de



Vormundschaft

- Gibt es keine Möglichkeit ein Einverständnis der PSB einzuholen, muss die Bestellung eines Vormundes erfolgen.
- Spätestens vier Wochen nach der vorläufigen Inobhutnahme; bei endgültiger Inobhutnahme sofort.
- Zunächst: Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge, gem. § 1674 Abs. 1 BGB
- Dann Anordnung der Vormundschaft nach § 1773 BGB.
- Möglich könnte auch eine Pflegschaft sein, Stärkung durch die Reform des Vormundschaftsrecht, ab 2023

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jr-berlin.de



Ruhen elterlicher Sorge

- Aufenthalt oder Verbleib der PSB unbekannt
- Physische Abwesenheit der Eltern nicht ausreichend, sofern guter Kontakt besteht
- Aber: Berücksichtigung, dass in der Ukraine lebende PSB mangels Sprach- und Rechtskenntnissen mit hiesigen Verhältnissen nicht vertraut ist
- Aufhebung der Entscheidung, wenn Hindernis wegfällt; § 1674 Abs. 2 BGB.

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jr-berlin.de



Bestellung Vormund/Vormünderin

- Vormünderin/Vormund muss volljährig sein
- Möglich sind Privatpersonen, Vereine, aber auch das Jugendamt
- Möglich ist es die Begleitperson als Vormund zu bestellen; möglicherweise ratsam
- Ansonsten ehrenamtliche Vormünder*innen, möglicherweise Muttersprachler*innen
- Vormünder*innen haben Beratungs- und Unterstützungsanspruch gegenüber dem JA, § 53 Abs. 2.

RA Benjamin Raabe, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, www.jr-berlin.de





Workshop 3



Fachtag „Was muss gesagt werden“, 19.09.2023

Workshop

„Wenn ihr mich fragt...! – Beteiligung von jungen Menschen in stationären Jugendhilfeeinrichtungen aus Sicht von Careleaver*innen

Julia Kemp, David Fischer, Ariane Hoffmann, Antje Krone, Careleaver-Zentrum Thüringen



Angebote und Aktivitäten zielen auf

Erhöhung der Chancengleichheit für Careleaver*innen

- Thüringer Strukturen zur Unterstützung von Careleaver*innen (CL) fördern
- verschiedene Angebote und Aktivitäten entsprechend der Bedarfe lokal oder zentral in Thüringen initiieren, organisieren und erproben, bei erfolgreicher Umsetzung Übergang in „Regelangebote“ bzw. in eine „Regelförderung“
- System/Fachkräfte sensibilisieren und qualifizieren
- entsprechende Fachkompetenz im Verein Jugendberufshilfe Thüringen e.V. aufbauen

Projekt der Initiative Brückensteine Careleaver ermöglicht durch die Drosos Stiftung

Laufzeit:
01.03.2019 - 29.02.2024
1,5 Stellen



alle Angebote und Aktivitäten zielen auf die

Erhöhung der Chancengleichheit für Careleaver*innen

Individuelle Information, Beratung und Begleitung von Careleavern und Fachkräften	Workshops und Seminare für Careleaver und Fachkräfte	Unterstützung von Careleaver-Vernetzung, Beteiligung und Selbstorganisation	Veranstaltungen, Treffen und Events von und für Careleaver	Information für Fachkräfte, Politik und Verwaltungen, Transfer von Ergebnissen

Verbund Brückensteine Careleaver



Was bedeutet Beteiligung?

Kinder und Jugendliche sind die **Expert*innen ihrer Bedürfnisse**. **Beteiligung** heißt, die **Adressat*innen mit ihren Vorstellungen ernst zu nehmen** und den **gesamten Prozess entsprechend ihres Entwicklungsstandes verständlich** zu gestalten.

Kinder und Jugendliche sind **Immer zum frühestmöglichen Zeitpunkt über ihre Rechte aufzuklären**. In diesem Zusammenhang ist es von großer Bedeutung, dass der **Rahmen der Hilfe transparent** und die **Grenzen der Beteiligung** klar benannt sind, um somit Enttäuschungen zu vermeiden.

Quelle: Positionspapier Nr. 3, Bundesnetzwerk Kinder- und Jugendbeteiligung

Beteiligung ist eine **pädagogische Grundhaltung**, die dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe entspricht, junge Menschen in ihrer **Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten** zu fördern.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Beteiligung.

Die **UN-Kinderrechtskonvention** – Übereinkommen über die Rechte des Kindes – normiert in Artikel 12 die Berücksichtigung des Kindeswillens. Kindern und Jugendlichen wird zugesichert, sich in allen sie betreffenden Angelegenheiten frei äußern zu können und ihre Meinung alters- und entwicklungsgemäß angemessen zu berücksichtigen.

§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- (4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.

Careleaver e. V.:
Jeder Heranwachsende hat eigene Bedürfnisse. Wir brauchen mehr Partizipation.

Wenn ihr mich fragt...! – Beteiligung von jungen Menschen in stationären Jugendhilfeeinrichtungen aus Sicht von Careleaver*innen Antje Krone, Julia Kemp und David Fischer, Careleaver-Zentrum Thüringen



Hilfeplanung

Wie sind eure Erfahrungen?
Was hättet ihr euch gewünscht/hättet ihr
gebraucht?

bestehende Hausstrukturen und -regeln, sowie Konsequenzen bei Regelverstößen

Wie sind eure Erfahrungen?
Was hättet ihr euch gewünscht/hättet ihr gebraucht?

Gestaltung der Wohngruppe z.B. zu den Themen Freizeitangebote, Wohnbedingungen, Einrichtung, Essenswünsche und Neuaufnahmen

Wie sind eure Erfahrungen?
Was hättet ihr euch gewünscht/hättet ihr gebraucht?

Verwendung eigener Gelder

Wie sind eure Erfahrungen?
Was hättet ihr euch gewünscht/hättet ihr
gebraucht?

Beschwerdemanagement

Wie sind eure Erfahrungen?
Was hättet ihr euch gewünscht/hättet ihr gebraucht?

Beteiligung am Hilfeplanverfahren

Junge Menschen dürfen mitentscheiden

- Das JA muss über alle Hilfeformen aufklären
- Änderungen kommunizieren
- Jugendliche sollen sich beschweren können und Kritik äußern dürfen
- Das Hilfeplanprotokoll kann von den jungen Menschen auch später unterschrieben werden
- Bei Wechsel von einer Hilfeform in die andere: JA muss „nahtlosen und bedarfsgerechten“ Übergang gewährleisten
- Doppelhilfen sind möglich (§ 27 SGB VIII)

Für das Hilfeplangespräch:

- Angenehme Atmosphäre schaffen
- Zuhören
- Mit den jungen Menschen reden, nicht über sie
- Ziele, Wünsche des jungen Menschen berücksichtigen und respektieren
- Hilfen individuell anpassen
- Ziele gemeinsam formulieren (§ 8 SGB VIII)
- Genug Zeit nehmen
- Transparent sein
- Der Verantwortung bewusst sein
- Vertrauen haben

Mitentscheiden am Hilfeplanverfahren

Junge Menschen dürfen:

- Ihre Ziele benennen
- Vertrauensperson mit ins Gespräch nehmen
- Über die Hilfeform, in der sie leben, entscheiden
- Entscheiden, in welcher Einrichtung sie leben (§§ 5, 79 SGB VIII)
- Über den Termin für das Hilfeplangespräch mitentscheiden

Abschluss Hilfeplanverfahren

- Akteneinsicht (§ 25 SGB X)
- Nachbetreuungszeit
- Anspruch auf Hilfe über das 18. LJ hinaus



Wenn ihr mich fragt...! – Beteiligung von jungen Menschen in stationären Jugendhilfeeinrichtungen aus Sicht von Careleaver*innen Antje Krone, Julia Kemp und David Fischer, Careleaver-Zentrum Thüringen



Ombudsstellen

Anlaufstelle für junge Menschen, wenn:

- Sie sich nicht gehört fühlen
- Keine Rücksicht auf sie genommen wird
- Sie Kritik äußern möchten
- Sie Beschwerden haben
- Es Probleme bei der Akteneinsicht gibt
- Das Wunsch- und Wahlrecht nicht gewährt wird
- Sie unzufrieden mit der Hilfe sind

„Beschwerden erlaubt!“

10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

- Forschungsprojekt BIBEX
- basiert auf Interviews und Gruppendiskussionen mit Kindern, Jugendlichen, Betreuenden sowie Leitungspersonen
- in Einrichtungen, in denen seit mindestens 2 Jahren ein formelles Beschwerdeverfahren implementiert ist



Ergebnisse

- ein aufwendiger Prozess, der sich langfristig lohnt
- Auseinandersetzung mit Kinderrechten und Partizipationsstrukturen wird als Orientierungsrahmen erlebt - Entlastung
- konstruktive Auseinandersetzung führt zu offener Streitkultur und höherer Kritikbereitschaft

Festschreibung allgemein gültiger Qualitätsstandards für Beteiligung

- Die vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten müssen zu einer Entwicklung von handhabbaren und verbindlichen Qualitätskriterien für den gesamten Hilfeverlauf (einschließlich Präventions- und Abschlussphase) führen.
- Kinder und Jugendliche müssen grundsätzlich frühzeitig und altersentsprechend über ihre Rechte, die Grenzen der Beteiligung und die Möglichkeit zu Anregungen und Beschwerden informiert werden, um die Transparenz während der gesamten Hilfe zu gewährleisten.
- Die Adressat*innen sind entsprechend ihres Entwicklungsstandes an allen Bereichen der Hilfeplanung angemessen zu beteiligen, d.h. es muss eine Atmosphäre geschaffen werden, in der sie sich wohl fühlen und frei äußern können.
- Die entwickelten Qualitätskriterien müssen in den Jugendhilfestrukturen und -verfahren implementiert werden.

Quelle: Positionspapier Nr. 3, BundesNetzwerk Kinder- und Jugendbeteiligung, Beteiligungsmöglichkeiten im Bereich Hilfen zur Erziehung

„BETEILIGUNG IST MEHR ALS DAS RECHT AUF MITSPRACHE.“

- **Klima der Beteiligung** – Beteiligung muss für Kinder und Jugendliche spürbar sein
- **Beteiligungsfördernde Grundhaltung** - ernst gemeinte Beteiligung misst sich daran, wie weitreichend die Beteiligung von den Fachkräften eingelöst wird
- **Beteiligung als Schutzfaktor** - Beteiligungs- und Schutzrechte müssen immer zusammen gedacht werden
- **Kultur der Einrichtung** – Beteiligung gelingt, wenn ein Beteiligungskonzept in einem gut aufeinander abgestimmten Gesamtvorhaben implementiert, umgesetzt und immer wieder überprüft wird
- **Verbindlichkeit** - Erfolgsfaktor einer guten Hilfeerbringung muss mit gelingender Beteiligung gekoppelt werden

Quelle: Für ein kindgerechtes Deutschland! Qualitätsstandards für die Beteiligung von Kinder und Jugendlichen.

Konkrete Handlungsschritte für die Umsetzung von Partizipation in den Erzieherischen Hilfen

Klima und Grundhaltung

- Organisationsentwicklung
 - Beteiligung und Kinderschutz als pädagogische Handlungskonzepte
 - Handlungsleitlinien zur Beteiligung und zum Kinderschutz
 - Offene Besprechungsrunden für Kinder, Jugendliche und Fachkräfte
 - Durchführung von Beteiligungsprojekten
 - Verfügungsbudgets für Kinder und Jugendliche
- Personalentwicklung
 - Beteiligung und Kinderschutz als Themen in Bewerbungsgesprächen
 - Anforderungsprofile zur Beteiligung und zum Kinderschutz bei Einstellungen
 - Fortbildungen zu Methoden des Empowerments, zur Beteiligung und zum Kinderschutz
 - Beteiligung und Kinderschutz als Themen von Supervision und kollegialer Beratung

Quelle: Für ein kindgerechtes Deutschland! Qualitätsstandards für die Beteiligung von Kinder und Jugendlichen.

Konkrete Handlungsschritte für die Umsetzung von Partizipation in den Erzieherischen Hilfen

Kultur der Einrichtung

- Organisationsentwicklung
 - Beteiligungsleitbild und Qualitätshandbücher zur Beteiligung und zum Kinderschutz
 - Kinderrechtskataloge
 - Externe Beschwerdeverfahren und Ombudspersonen
 - Beteiligungsgremien für Kinder und Jugendliche
 - Konzept zur Umsetzung von Beteiligung in der Hilfeplanung (nach § 36 Kinder- und Jugendhilfegesetz)
 - Auswahl der Betreuerinnen und Betreuer durch die Jugendlichen
 - Adressatenorientierte Infos zur Beteiligung und zu ihren Rechten
- Personalentwicklung
 - Partizipatives Führungskonzept
 - Mitspracherecht von Kindern und Jugendlichen bei der Auswahl von Bezugspersonen
 - Beteiligungskordinatorinnen und -koordinatoren
 - Beteiligungsgremien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Quelle: Für ein kindgerechtes Deutschland! Qualitätsstandards für die Beteiligung von Kinder und Jugendlichen.

Wenn ihr mich fragt...! – Beteiligung von jungen Menschen in stationären Jugendhilfeeinrichtungen aus Sicht von Careleaver*innen Antje Krone, Julia Kemp und David Fischer, Careleaver-Zentrum Thüringen



Konkrete Handlungsschritte für die Umsetzung von Partizipation in den Erzieherischen Hilfen

Verbindlichkeit

- Zuständige Jugendämter und obere Landesjugendbehörden
 - Akkreditierung im Hinblick auf Beteiligung und Kinderschutz
 - Koppelung von Beteiligung und Kinderschutz an die Betriebserlaubnis
 - Anerkennung des Qualitätsmerkmals Beteiligung als förderrelevant
 - Auszeichnungen und Preise für beteiligungsfördernde Maßnahmen
- Einrichtungen und Dienste
 - Geschäftsordnungen und Satzungen für Beteiligungskonzepte und -gremien
 - Regelmäßige Nutzerbefragungen zur Zufriedenheit

Quelle: Für ein kindgerechtes Deutschland! Qualitätsstandards für die Beteiligung von Kinder und Jugendlichen.

Für die Umsetzung weitreichender Organisations- und Entwicklungsprozesse gelten folgende wichtige Voraussetzungen:

Einrichtungen und Dienste

- verstehen sich als lernende Organisationen und leiten langfristige Konzeptentwicklungsprozesse zur Beteiligung ein
- entwickeln Methoden, um Beteiligungsbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zu verstehen
- integrieren Kinder und Jugendliche konsequent in alle Entscheidungsabläufe

Fachkräfte

- setzen sich mit ihren Widerständen zur Umsetzung gelingender Beteiligung auseinander
- sind bereit, Macht aufzugeben

Quelle: Für ein kindgerechtes Deutschland! Qualitätsstandards für die Beteiligung von Kinder und Jugendlichen.

Kontakt mit uns aufnehmen:

in Erfurt:

Antje Krone
Fon: 0361 422901-15
Fax: 0361 422901-30
Mobil: 0176 95149470
antje.krone@jbhth.de

in Sondershausen:

Christin Juris
Mobil: 0176 95153515
christin.juris@jbhth.de

Antje Müller
Projektleitung
Fon: 0361 422901-13
Fax: 0361 422901-30
antje.mueller@jbhth.de



Linksammlung

Beteiligungsmöglichkeiten im Bereich Hilfen zur Erziehung:

https://www.kinderrechte.de/fileadmin/Redaktion/Kinderrechte/5_Bundesnetzwerks_2_Positionen/PP_Nr_03.pdf

Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen:
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/qualitaetsstandards-fuer-beteiligung-von-kindern-und-jugendlichen-95866>

Rechte im Hilfeplanverfahren 2.0:

<https://www.jugendhilfeverein.de/produkt/broschuere-deine-rechte-im-hilfeplanverfahren-2-0/>

<https://www.brueckensteine.de>

Beschwerden erlaubt:

https://www.nwi-psv.de/berlin.de/richtungsbezugsgesellschaft/arbeitbereiche/sozialpädagogik/Handreichung_BIBEX/index.html

Herzlichen Dank für Euer Interesse!



Wenn ihr mich fragt...! – Beteiligung von jungen Menschen in stationären Jugendhilfeeinrichtungen aus Sicht von Careleaver*innen Antje Krone, Julia Kemp und David Fischer, Careleaver-Zentrum Thüringen



Workshop 4

§ 4a SGB VIII – Selbstvertretung auf Landesebene als Motor für eine Entwicklung der Jugendhilfe vor Ort

Elsa Thurm, Björn Redmann

Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V.

Übersicht

1. Gesetzliche Neuregelungen als Herausforderungen für die Praxis
2. Vorstellung von Selbstvertretungsstrukturen in Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe
3. Selbstvertretung auf Landesebene – das Modell „Landesjugendkonferenz“

Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V.

1. Gesetzliche Neuregelungen als Herausforderungen für die Praxis

Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V.

Vor der Reform – was war schon immer wichtig?

- Reinhard Wiesner I: „Kinder- und Jugendhilfe als Anwalt für die Interessen aller jungen Menschen“
- Reinhard Wiesner II: „Beteiligung ist das Fundament des Hilfeprozesses“
- Wolfgang Schröder: Kinder und Jugendliche müssen nicht beweisen, dass sie in etablierten Formen mitarbeiten können, sondern es braucht die Entwicklung neuer Formen mit ihnen gemeinsam (vgl. Schröder 2020: 93 f.)
- Kolja Fuchslocher: Selbst der Bundestag weist auf die Notwendigkeit fester Mitbestimmungsstrukturen für Kinder und Jugendliche hin (Fuchslocher 2017: 71)
- Tina Gadow u.a.: Es gibt keine größeren Veränderungen hin zu mehr Beteiligungsmöglichkeiten bei der Alltagsgestaltung. Es gibt eine erhöhte Skepsis bei Leitung und Fachkräften gegenüber Beteiligung von KJü. Es gibt existierende Hürden bei der Verwirklichung von mehr Beteiligung. Institutionelle Beteiligungsformen gewinnen an Bedeutung.

Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V.

Beteiligung im SGB VIII – vor der Reform

- § 1 SGB VIII: eigenständig und gemeinschaftsfähig
- § 5 SGB VIII: Wunsch- und Wahlrecht
- § 8 SGB VIII: Kinder und Jugendliche sind „an allen sie betreffenden Entscheidungen“ zu beteiligen
- § 8a SGB VIII: Kinder, Jugendliche und Eltern sind auch bei KWG zu beteiligen
- § 36 SGB VIII: Mitbestimmung im Hilfeplanverfahren
- Außerdem: §§ 14, 17, 74, 78 a-g SGB VIII

Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V.

Warum Beteiligung?

- Mehr Demokratie wagen → demokratietheoretische Diskussion
- Kinder sind wertvoll und müssen geschützt werden gegen Übergriffe
- Kinder sind eigenständige Subjekte, die gefragt werden sollen
- Kinder haben Rechte → BGB, UN-KRK, KJHG/SGB VIII
- Partizipation führt zur Entwicklung offener und moderner Gesellschaften
- Partizipation stellt Machtfragen
- Im Verständnis einer Sozialen Arbeit als Dienstleistung ist Partizipation ein grundlegendes Arbeitsprinzip
- Partizipation wirkt

Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V.

Selbstvertretung auf Landesebene als Motor für eine Entwicklung der Jugendhilfe vor Ort
Elsa Thurm und Björn Redmann, Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V., Sachsen



4. Einführung Betriebserlaubnisverfahren



„Anschlussfähig an die geschilderten Erfahrungen, Bedarfe und Erwartungen der jungen Menschen sind die beiden größten konsensfähigen Diskursstränge zu dem Themenschwerpunkt „Heimerziehung“ in den Fokusgruppen: Hier werden die Forderungen erhoben, das Fachkräftegebot in der Heimerziehung zu schärfen und Partizipationskonzepte für junge Menschen und Eltern verpflichtend für die Leistungserbringer zu machen. Ein Viertel (25 %) der befragten Fachkräfte in der standardisierten Erhebung befürwortet die gesetzliche Verankerung einer Selbstvertretung der jungen Menschen in Einrichtungen der Heimerziehung und 34 % sind der Ansicht, dass geeignete Verfahren zur Beteiligung von jungen Menschen in den Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe über gesetzliche Regelungen definiert und verbindlich eingeführt werden sollten. In beiden Fällen wird Änderungsbedarf durch die freie Kinder- und Jugendhilfe, deren stationäre Erziehungshilfeinrichtungen direkt von den Regelungen betroffen wären, signifikant häufiger angegeben als durch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe. Im Hinblick auf die Partizipation der Eltern ist gut ein Drittel (35 %) der Befragten der Auffassung, dass Konzepte zur Elternbeteiligung und -kooperation in Einrichtungen der Heimerziehung verpflichtend vorliegen und evaluiert werden sollten.“, BMFSFJ 2020:109)

KJK Kinder- und Jugendhilfrechtsverein e.V.

„Wiesner- Kommentar“



- Verpflichtung zur Anwendung von Verfahren der Selbstvertretung
- Konzept zur Entwicklung von Selbstvertretungsinstrumenten
- Verweis auf: Junge Menschen ernst nehmen! Die Vorzüge institutionalisierter Beteiligung und gelebter Beteiligungskultur auf Landesebene für junge Menschen in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe erschließen. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Wiesner, Konrad (Hg.) (2020): SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, Unter Mitarbeit von Werner Dürbeck, Editi Elmener, Jörg-M. Hegner, Michael Krich, Christa Lenz, Thomas Wörzburger et al., 6. Auflage, München: C.H. Beck

KJK Kinder- und Jugendhilfrechtsverein e.V.

2. Vorstellung von Selbstvertretungsstrukturen in Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe

„Das Tablett der Möglichkeiten“

KJK Kinder- und Jugendhilfrechtsverein e.V.

Dimensionen von Beteiligung

Schaubild von Rami Starck, Diakonie Rheinland-Westfalen Lippe, 26.10.2015



- Beteiligung ist eine Frage der Grundhaltung
- Beteiligung ist in allen Lebensbereichen möglich
- Beteiligung in der Wohngruppe ist besonders wichtig
- Es braucht Informationen
- Beteiligungs-/Selbstvertretungsgremien sichern Beteiligung ab

KJK Kinder- und Jugendhilfrechtsverein e.V.

Anspruch an Selbstvertretungsstrukturen

- Informationen über Selbstvertretungsrecht
 - Selbstvertretung
 - Reale Mitbestimmungsmöglichkeiten in der Einrichtung und beim Träger sind Voraussetzung
 - Wenn Mandatierung, dann über Wahl
 - Selbstbefassungsrecht
 - Eigene Struktur entwickeln
 - Einrichtungsbezogen + einrichtungsübergreifend + trägerübergreifend
 - Begleitung, aber nicht Übernahme durch Erwachsene
 - „Recht ohne Ressourcen sind ein grausamer Scherz“
- Anspruchsvolles Vorhaben!

KJK Kinder- und Jugendhilfrechtsverein e.V.

Denkbare Modelle

Formen / Modelle:

- Heimrat
- Gruppenversammlung / Plenum
- Gruppensprecher:innen (mind. 2 Personen)
- Hauskonferenz
- Kindergericht (Korczaks)
- Beschwerdekommision
- Vollversammlung aller Kids beim Träger
- Regelmäßige Befragungen durch Externe
- Trägerbeirat (auch Careleaver:innen)
- Vertretung in den Gremien des Trägers (Vorstand, Aufsichtsrat etc.)

Möglichkeiten der Mitsprache:

- Vertretung in der Teamberatung
- Vertretung in den Vorstellungsgesprächen
- Vertretung im Betriebsrat
- Beteiligung an den Qualitätsgesprächen mit dem Jugendamt
- Heimrat in der Kommune
- Landesheimrat

KJK Kinder- und Jugendhilfrechtsverein e.V.

Selbstvertretung auf Landesebene als Motor für eine Entwicklung der Jugendhilfe vor Ort
Elsa Thurm und Björn Redmann, Kinder- und Jugendhilfrechtsverein e.V., Sachsen



Modell „Heimrat“ Hessen

- Positive Grundhaltung zum Thema Beteiligung
- Erwachsene Berater:innen zur Seite stellen
 - Information über Rechte
- Jede Wohnform wählt eine Sprecher:in + Stellv.
- Gewählte Sprecher:innen bilden den Heimrat
- Vorstand oder Gleichberechtigung



- Regelmäßige Sitzungen
- Leitung wird regelmäßig eingeladen in Sitzungen
- Heimrat soll Etat bekommen
- Heimratsmitglieder sollen zur Jahrestagung kommen
- Beratung durch den Landesheimrat möglich

Quelle: AG Hessische Heimratsberater (2016): Organisationshandbuch für geringe Beteiligung in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen. Sg. v. AG Hessische Heimratsberater. Online verfügbar unter: https://www.fkz.de/medien/2016/07/20160707_organisationshandbuch_fuer_geringe_beteiligung_in_kinder-und_jugendhilfeeinrichtungen/20160707_organisationshandbuch_fuer_geringe_beteiligung_in_kinder-und_jugendhilfeeinrichtungen.pdf

FKZ | Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V.

Modell Gruppenrat bzw. Gruppenabend

- Struktur:**
- Zusammenkunft der Kinder und Jugendlichen mit den Fachkräften als feste Institution
- Regelmäßig
- Regeln der Einberufung, Themensetzung und Entscheidungsfindung werden gemeinsam entwickelt und festgeschrieben
- Gilt für KJuv und FK
- Einberufung auch durch KJuv möglich



- Themen:**
- Fragen des Zusammenlebens in der Gruppe, der Zuständigkeit und der (Mit)verantwortung für verschiedene Aufgaben und auftretende Konflikte
 - Planung und Entscheidung von gemeinsamer Alltagsgestaltung und Gruppenvorhaben
 - Gestaltung von gemeinsamen Räumen und Ausstattung sowie für Fragen der Planung und Entscheidung der gesamten Einrichtung in ihrer Auswirkung auf die Gruppe

Quelle: AG Hessische Heimratsberater (2016): Organisationshandbuch für geringe Beteiligung in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen. Sg. v. AG Hessische Heimratsberater in Zusammenarbeit mit dem Landesheimrat Thüringen und dem Landesheimrat Thüringen. Online verfügbar unter: https://www.fkz.de/medien/2016/07/20160707_organisationshandbuch_fuer_geringe_beteiligung_in_kinder-und_jugendhilfeeinrichtungen/20160707_organisationshandbuch_fuer_geringe_beteiligung_in_kinder-und_jugendhilfeeinrichtungen.pdf

FKZ | Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V.

Modell Haus Marienthal

- Struktur:**
- Vollversammlung
 - Broschüre Kinderrechte
 - Kinderbefragung
 - Umfragen
 - Willkommensmappe
 - Gewählte Gruppensprecher:innen pro Gruppe
 - Wahl von zwei Vertrauensmitarbeiter:innen
 - 3 Gruppensprecher:innen: 1. Vorsitz, 2. Vorsitz, Kassenwart:in + zwei Vertrauenszieher:innen



- Rolle der Gruppensprecher:innen:**
- Gruppensprecher:in muss kein Vorbild sein
 - Keine Hilferzieher:in; soll daher nicht in akute Konflikte eingreifen
 - kann durchaus als Vermittler eintreten
 - Anwalt von Kinderinteressen

Quelle: Bundesrat, Senat (2006): Haus Marienthal gliedert Haus Marienthal gliedert. Online verfügbar unter: https://www.fkz.de/medien/2006/07/20060707_gliedert_haus_marienthal_gliedert/20060707_gliedert_haus_marienthal_gliedert.pdf

FKZ | Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V.



3. Selbstvertretung auf Landesebene – das Modell „Landesjugendkonferenz“

FKZ | Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V.

Zur Arbeit des KJRV



- FOSA – Ombudschaftliche Arbeit in Sachsen
- BeMiBe – Beschwerdestelle Leipzig
- HoD – „House of Dreams. Das Careleaverzentrum Dresden“
- LJK – Landesjugendkonferenz

FKZ | Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V.

Neu! Landesjugendkonferenz



- jährlich eine Jugendkonferenz
- Anfang ca. 60 junge Menschen zw. 14 und 27 Jahren
- aus ganz Sachsen, aus Wohngruppen
- viele Perspektiven einsammeln
- Abbildungen und Dokumentation
- Vermittlung in Facharbeitskreise
- Selbstreflexion der jungen Menschen stärken
- Wissenschaftliche Begleitung
- Junge Menschen entwickeln Struktur selbst

Formate

- Jahrestreffen der Jugendkonferenz
- Vorbereitungsgruppe
- Beratung und Begleitung
- Workshops
- Regionalkonferenzen
- Jugendkonferenz unterwegs
- Digitale Formate
- Tagung für Einrichtungen

FKZ | Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V.



Landes- jugend- konferenz → Meilensteine

- Workshop mit jungen Menschen
- Jahrestreffen der Landesjugendkonferenz
- Fachtagung
- Weiterentwicklung der Struktur
- Wohngruppen besuchen
- Weitere Formate
- Einladungsinitiative
- Workshops und Regionalkonferenzen
- Gremienetzwerke nutzen
- Landesjugendkonferenz unterwegs
- Öffentlichkeitsarbeit
- Bundesweite Vernetzung
- Workshop „Praxis trifft Careleaver“
- Jahrestagung vorbereiten
- Tagung für Einrichtungen
- Drei regionale Auftaktveranstaltungen
- Versteigerung



JKK Sinder- und Jugendhilfrechtsverein e.V.

Ziele

1. Förderung und Entwicklung einer Selbstvertretung von jungen Menschen, die in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe in Sachsen leben
 - a) Motivation über Erfahrungen zu sprechen
 - b) Austausch junger Menschen
 - c) Selbstorganisation entwickeln
 - d) Jahrestreffen
 - e) Weitere Angebote
2. Qualitative Weiterentwicklung der stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe in Sachsen unter Beteiligung von jungen Menschen
 - a) Junge Menschen regen Veränderungen in Einrichtungen an
 - b) Fachkräfte sind informiert und sensibilisiert
 - c) Impulse zur Weiterentwicklung von Beteiligung und Beschwerde in Einrichtungen

JKK Sinder- und Jugendhilfrechtsverein e.V.

Stationen und Diskussionen in der „Landesjugendkonferenz“

Drei Workshops 2022/2023 mit 20 Jugendlichen

Themen:

- Was ist Selbstvertretung – was kennt ihr an Modellen?
- Wo werdet ihr in den Einrichtungen einbezogen?
- Übersicht zu Kinderrechten
- Stand der Umsetzung von Kinderrechten in den Einrichtungen
- Verletzung von Kinderrechten
- Wie sollte eine Selbstvertretungsstruktur aussehen? Was sollte nicht sein?
- Vorbereitung Fachtagung
- Vorbereitung Jahrestreffen
- Vorbereitung Forderungen



JKK Sinder- und Jugendhilfrechtsverein e.V.

Stationen und Diskussionen in der „Landesjugendkonferenz“

Die Fachtagung (21.11.2022):

Inhalt:

- Eröffnung des Fachtags durch Carerezeiverinnen und Careleaverinnen
- Rund 100 Teilnehmer:innen
- Kinderrechte, Beschwerdemöglichkeiten, schon gelebte Selbstorganisation aus NRW, Vorstellung über LJK
- 4 Arbeitsgruppen:
 - Selbstorganisation in der Einrichtung und darüber hinaus
 - Careleaver-Regionalgruppen als unabhängige Orte
 - Interne Beschwerden zur Einleitung von Veränderungen
 - Externe Beschwerdemöglichkeiten aufbauen!
- Fußstapfen



JKK Sinder- und Jugendhilfrechtsverein e.V.

Stationen und Diskussionen in der „Landesjugendkonferenz“

Drei Regionalkonferenzen:

Rahmen:

- Jeweils in den Regionen Dresden, Leipzig, Chemnitz
- Angesprochen waren Fachkräfte
- per Zoom

Inhalt:

- Vorstellen, was LJK ist/sein soll/sein kann (Idee/Konzept), was ist bisher passiert
- Vorstellung §§ 4a, 45, 71, 78 SGB VIII
- Kinderrechte
- Sammlung herausfordernder Umsetzungspunkte



JKK Sinder- und Jugendhilfrechtsverein e.V.

Stationen und Diskussionen in der „Landesjugendkonferenz“

Erstes Jahrestreffen, September 2023

- Dreitägiges Treffen mit 60 jungen Menschen aus der Heimerziehung Sachsens (Care-Rezeiver:innen und Careleaver:innen)
- Konstituierung der Landesjugendkonferenz
- Wahl eines Sprecher:innenrates (14 Menschen)
- 30 Forderungen der Landesjugendkonferenz
- Besuch der Kinderbeauftragten des Landes
- Perspektivisch: Einbezug des Sprecher:innenrates in landesweite Strukturen der Jugendhilfe
- Nächstes Treffen in einem Jahr mit Beschluss zu Geschäftsordnung



JKK Sinder- und Jugendhilfrechtsverein e.V.

Diskussion: Welche Hoffnung und Befürchtungen sehen wir beim Thema Selbstvertretungen?



JKK Sinder- und Jugendhilfrechtsverein e.V.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Zum Weiterlesen:
www.lksachsen.de
www.lksax.de
www.lkschritte.de
www.unterstützung.com
www.fachhilfsnetz.de

JKK Sinder- und Jugendhilfrechtsverein e.V.



Workshop 5



WS5: Interdisziplinäres Fallteam (InFaBeT) - Zum Umgang mit herausfordernden Hilfeverläufen in den Hilfen zur Erziehung

"Was muss gesagt werden?" - Ombudschaft nach
Einführung des § 9a SGB VIII;
19.09.2023, Weimar;
Prof.in Dr.in Vanessa Schnorr

Meine Perspektive auf das Thema

- Erfahrungen in Praxis und Forschung
- Lakritz: Anlass und Auslöser für die GU im KRIZ sind vor allem die Krisen des Jugendhilfesystems - weniger die Belastungen junger Menschen
- Systemsprenger als Brennglas alltäglicher KJH
- Systemsprenger ist keine Personenbeschreibung - höchstens eine Systembeschreibung
- Kinder und Jugendliche mit komplexen Lebens- und Hilfeerfahrungen
- *Verantwortungsgemeinschaft* ist das Zauberwort?!

Meine Aspekte und Fragen

1. Aufbau + Konzept InFaBeT
2. Ablauf einer InFaBe
3. Was kann aus den Lebens- und Fallgeschichten der jungen Menschen gelernt werden?
4. Was wirkt denn nun?

Das Interdisziplinäre Fallberatungsteam ...

... versteht sich als ein
Beratungsangebot für
Jugendämter in
Rheinland-Pfalz und
stellt einen Baustein
der vom
Landesjugendamt
eingerrichteten
Koordinierrungsstelle
für komplexe
Einzelfälle dar.

Ziele:

- tiefergehendes Fallverstehen
- Perspektiven und Sichtweisen eröffnen
- Handlungsoptionen erweitern
- Handlungssicherheit erhöhen

„Ein Fall ist immer mehr wie eine Biographie“

- Diagnostisches Fallverstehen nach Schrappner/ Ader
- Arbeit mit Genogramm; Chronologie; Netzwerk- und Ressourcenkarten
- Landesmodellprojekt „Qualitätsentwicklung im Kinderschutz“

Grundannahmen

- Ohne Verstehen kein Zugang
- Perspektive des jungen Menschen im Mittelpunkt
- Ein tragfähiges Setting gestalten bedeutet, (außerhalb von Krisen) Kooperationen auf- und auszubauen
- Alle FK sind bestrebt, passende Lösungen zu finden, aber wenn es einfach wäre, hätten Sie diese schon

Das InFaBeT – Ein Beratungsangebot für den ASD. Kann Fall-Verstehen einen (neuen) Blick auf junge Menschen mit komplexen Lebens- und Hilfe-geschichten eröffnen?
Prof.in Dr.in Vanessa Schnorr, Katholische Hochschule Mainz

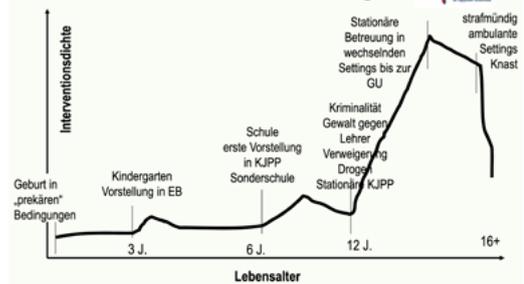


Kernteam

- Öffentlichen Jugendhilfe (2-3)
- Freie Träger (2-3)
- Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapie
- Wissenschaft
- Landesjugendamt (2-3)



Schwierige Lebenswege und Krisen-Interventionserfahrungen



Kriterien zur Fallauswahl

- komplexe Biografie
- mehrere Jugendhilfemaßnahmen
- „Drehtüreffekt“
- Fremd- und Eigengefährdung
- (drohender) Schulausschluss
- hoher („Leidens“-)Druck der FK eine Unterbringungsmöglichkeit zu finden



Interdisziplinäre Fallberatung - InFaBe

- 3-Phasen:
 - Fallaufnahme
 - Fallberatung
 - Dokumentation
- 10 Termine im Jahr
- Evaluation

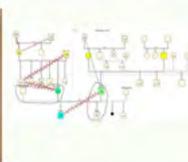
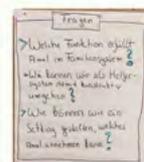


Zusammenarbeit im InFaBeT



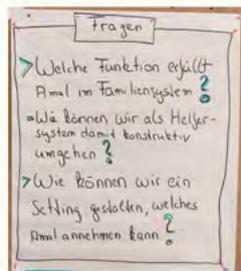
Ablauf I

- Dauer: 5 Zeitstunden
- 1. Begrüßung durch Moderation: kurze Vorstellungsrunde (Name, Institution, Funktion); Vergegenwärtigung der Arbeitsweise
- 2. Fallvorstellung (ASD-FK): junger Mensch; seine Familie (Genogramm)
- 3. Erkenntnisinteresse des Jugendamts anhand der entwickelter Fragestellung
- 4. Ent-Wicklung der Lebens- und Hilfesgeschichte (Chronologie)



Das InFaBeT – Ein Beratungsangebot für den ASD. Kann Fall-Verstehen einen (neuen) Blick auf junge Menschen mit komplexen Lebens- und Hilfesgeschichten eröffnen?
Prof.in Dr.in Vanessa Schnorr, Katholische Hochschule Mainz

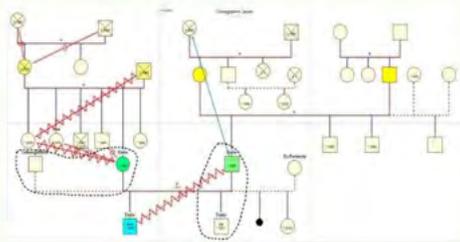
Mögliche Fragestellungen



Ablauf II



Visuelle Umsetzung: Genogramm



Impressionen



Visuelle Umsetzung: Chronologie I



Impressionen



Das InFaBeT – Ein Beratungsangebot für den ASD. Kann Fall-Verstehen einen (neuen) Blick auf junge Menschen mit komplexen Lebens- und Hilfesgeschichten eröffnen?
Prof.in Dr.in Vanessa Schnorr, Katholische Hochschule Mainz

Impressionen



Impressionen

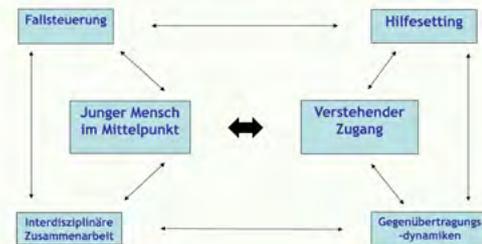


InFaBeT



Möglichkeiten	Grenzen
Förderung des gegenseitigen Verstehens	Keine Sofortlösung
Stärkung einer Verantwortungsgemeinschaft	Zeitlicher Faktor
Entwicklung von kreativen Ideen	Umsetzung der Ergebnisse auf örtlicher Ebene
Entlastung der Fachkräfte	Offenheit für den Prozess

Erkenntnisse aus dem InFaBeT



Was können wir aus diesen Fallgeschichten lernen? (Evaluation)



Wie können „kreative“ Hilfsangebote zeitnah umgesetzt werden?

- Bereitschaft wäre da, aber es benötigt die Struktur => Blick auf die Rahmenbedingungen
- Verantwortungsgemeinschaft => „Es braucht ein ganzes Dorf um ein Kind zu erziehen“
- Was braucht es für Rahmenbedingungen?
Zusammenarbeit mit mehreren Trägern zielführender, anstatt Lösung aus „einer Hand“

Was können wir aus diesen Fallgeschichten lernen? (Evaluation)



Wie kann es gelingen, kreative Lösungen zu finden?

- In Austausch gehen, um bestehende Hilfsangebote flexibler, kreativer gestalten zu können
- Haltung sollte reflektiert werden => Es wird nicht die „eine“ Lösung geben!
- Rückhalt der Leitung ist wichtig bei individuellen Maßnahmen
- Zielführende Maßnahmengestaltung bei komplexen Fallverläufen schwierig, eher Maßnahmenplanung Richtung Bedürfnisse und Bezugspunkte der jungen Menschen schaffen
- Wie bekommt man die Kinder- und Jugendpsychiatrie (vor Ort) zur Kooperation - was braucht diese Profession, dass sie sich auf eine Kooperation einlässt?

Das InFaBeT – Ein Beratungsangebot für den ASD. Kann Fall-Verstehen einen (neuen) Blick auf junge Menschen mit komplexen Lebens- und Hilfesgeschichten eröffnen?
Prof.in Dr.in Vanessa Schnorr, Katholische Hochschule Mainz



Was können wir aus diesen Fallgeschichten lernen? (Evaluation)



Wie kann eine Verantwortungsgemeinschaft vor Ort aufgebaut werden?

- Fallunabhängig initiieren; Basis schaffen
- Trägerverbände funktionieren in der Prävention gut, im Bereich Hilfen zur Erziehung?
- Definition: „Hilfe aus einer Hand“ - Was bedeutet das konkret?
- Beispiel Trägerverbund - sechs stationäre Jugendhilfeträger treffen sich regelmäßig; gestalten gegenseitige Fortbildungsangebote

Was können wir aus diesen

Fallgeschichten lernen? (Evaluation)



Erkenntnisse aus den Fallgeschichten für die Arbeit des Jugendamtes

- Wie wird der Fall gesteuert? Hält das Jugendamt den „roten Faden“?
- Gute Sozialarbeit benötigt Kommunikation und Zeit
- Ergebnis sollte sein: Nehmt euch Zeit für eine Fallanalyse, insbesondere bei komplexen Verläufen.
- Reflexion des Falles wichtig, in der täglichen Arbeit manchmal schwierig umsetzbar: „Hamsterrad“
- Druck von Außen (bspw. Presse, Ministerium, Gesellschaft) relativ hoch, FK fühlt sich „allein“ => Verantwortungsgemeinschaft auch intern wichtig!

Was können wir aus diesen Fallgeschichten lernen? (Evaluation)



Wie kann eine Verantwortungsgemeinschaft gelingen?

- Reflexion: Auftragsgeber - Auftragslage - Was steht an?
- Kooperation auf Augenhöhe, fallunabhängig
- Lösung gefunden in einem komplexen Fall, da bereits Kooperationen bestanden - gemeinsame Beratung
- Auftrag: Kinder in den Fokus für veränderte Lebensbedingungen
- Geht nicht nur um Muster im Familiensystem, sondern es gibt ebenso Muster im Helfersystem
- Muster sollten auch im Helfersystem durchschaut und durchbrochen werden
- Fundament der Kooperation: Wertschätzung, Offenheit

Was können wir aus diesen Fallgeschichten lernen? (Evaluation)



An welcher Stelle ist das InFaBeT wirksam?

- Fachkraft hat Handlungssicherheit gewonnen
- Beziehungsgestaltung zum jungen Menschen hat sich verändert
- Positive Entwicklung erkennbar
- „Rucksack“ der jungen Menschen wurde in den Fokus gestellt
- Wieso empfinden die FK die Vorbereitung so aufwändig? - Ressourcen fehlen, tlw. wenig Berufserfahrung, mangelnde Wertschätzung / Anerkennung
- Hoffnungslosigkeit im Fall häufig spürbar => Achtsamkeit (weiterhin wichtig => nicht anstecken lassen)

Junge Menschen in den Fokus!



➢ Veränderungsprozesse von Selbst- und Weltbildern junger Menschen (Menk)

- Selbstbilder der jungen Menschen sind geprägt von tiefer Verunsicherung und Beschädigung.
- Schule, Ausbildung und Beruf sind bedeutsame Faktoren für ein selbständiges und „normales“ Leben, doch fehlen realistische Ideen zur erfolgreichen Umsetzung.
- Freunde zu finden und Freundschaften zu pflegen ist schwer, besonders in öffentlicher Erziehung.
- Die Gesellschaft (z.B. Justiz, Polizei) wird fast ausschließlich als gewalttätig erlebt.
- Es fehlen „relevante Dritten“; (besondere) Menschen, die auf lange Sicht für die Jugendlichen hilfreich sind.
- Überlebensmuster der jungen Menschen sind anhaltende und anstrengende Versuche, den Plan vom Glück zu verfolgen. Dieser Plan ist gekennzeichnet durch die Suche nach einem sicheren Platz in der Welt (Menk)

29

Junge Menschen in den Fokus!



- Selbstdeutungen = Lebensmuster und deren individuelle Verarbeitungsprozesse
- Verarbeitung „kritischer Lebensereignisse“ (Filipp) als sinnstiftendes Handlungsmotiv
- pädagogische Interventionen wirken auf individuelle Lebensbewältigungsstrategien ein
- Die Interventionslogik der Helfer: orientiert an den defizitären und herausfordernden Verhaltensweisen der Heranwachsenden
 - verhandeln Fragen nach Zuständigkeiten und Abgrenzungen; Amtshandeln (Thiersch)

30

Das InFaBeT – Ein Beratungsangebot für den ASD. Kann Fall-Verstehen einen (neuen) Blick auf junge Menschen mit komplexen Lebens- und Hilfesgeschichten eröffnen?
Prof.in Dr.in Vanessa Schnorr, Katholische Hochschule Mainz



Junge Menschen in den Fokus!



- Die bestimmende Größe war, ist und bleibt die Herkunftsfamilie
 - der Rucksack der Jugendlichen, den Jugendhilfe bestenfalls neu packen, aber niemals abnehmen kann.
 - Interventionslogik der Helfer: „... einen entscheidenden Schritt weg von den Eltern.“
- Erzieherische Hilfen wirken dann, wenn dort Erfahrungen von Selbstwirksamkeit und -vertrauen möglich sind
- Selbstbildungsprozesse stellen aktive Handlungen in der Auseinandersetzung mit sich und der Umwelt dar

31

Was wirkt aus Sicht der AdressatInnen?

(Schnorr u.a.)



Wirkungsvoll sind nicht spezielle pädagogische Konzepte, Programme oder Trainings, sondern ...

- tragende Erfahrungen von Selbstwirksamkeit und Selbstwert
- verlässliche Reaktionen der Um-Welt
- Signifikante Andere, die begleiten und dran-bleiben

Bsp. Jugendhilfe: „Beteiligungsfördernde Gestaltung von Hilfeplangesprächen“ und „Partizipationsrechte junger Menschen im päd. Alltag“; 2 von 10 empirisch gesicherten Wirkfaktoren der Jugendhilfe (Albus et al. 2009)

Was wirkt denn nun? Hinweise für eine wirksame Pädagogik



- Die Bewährungsprobe für die Qualität pädagogischer Interventionen findet in der Zeit nach Abschluss der Betreuung statt (Wolf 2007)
- ohne „roten Faden“ keine Entwicklung - und nur Entwicklung wirkt
- ohne Verstehen wirkt nicht nur „nix“, es wird alles nur noch schlimmer
- wenn Professionelle nicht dran glauben, kann „nix“ gelingen, auch eine wirksame Pädagogik nicht!
- wenn das Jugendhilfesystem durch „päd.“ Interventionen nur seine Krisen bearbeitet, geraten die Motive und Lebensthemen der jungen Menschen nicht in den Blick - und damit erfolglos!



VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT



34

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen? Fragen!

Prof.in Dr.in Vanessa Schnorr
Fachbereich Soziale Arbeit und Sozialwissenschaften
Kath. Hochschule Mainz
Saarstr. 3
55122 Mainz
vanessa.schnorr@kh-mz.de

Quellen



- Bildnachweis: Fotolia
- Ader, Sabine; Schrapper, Christian (2020) (Hrsg.): Sozialpädagogische Diagnostik und Fallverstehen in der Jugendhilfe. München: Ernst Reinhardt Verlag
- Ader, Sabine (2006): Was leitet den Blick? Wahrnehmungen, Deutung und Intervention in der Jugendhilfe. Weinheim und München: Juventa Verlag
- Baumann, Menno (2016a): Kinder, die Systeme sprengen. Band 1: Wenn Jugendliche und Erziehungshilfe aneinander scheitern. 3. Auflage. Baltmannsweiler: Schneider Hohengehren.
- Heisen, Michael; Schnorr, Vanessa (2021): Umgang mit herausfordernden Hilfeverläufen in den Hilfen zur Erziehung. Unterstützung der Jugendämter durch eine interdisziplinäre Fallberatung. In: DJuF (Hrsg.): Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht. 4/2021. <https://beck-online.beck.de/Beid/Y-300-Z-JAMT-#2021-5-188-N-1>. Abgerufen am 21.04.2021, 14:15 Uhr.
- Kieslinger, Daniel; Dressel, Marc; Haar, Ralph (Hrsg.): Systemprenger*innen. Ressourcenorientierte Ansätze zu einer defizitären Begrifflichkeit. 1. Auflage. Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag.
- Peters, Stefanie; Hache, Andrea; Ulrich, Beate; Knackstedt, Martina; Möller, Per/ Soluk-Pardylla (2015): Neue Wege im Umgang mit „Systemprengern“. Vorstellung eines Praxismodells aus der Region Braunschweig/Wolferbüttel/Salgitter. In: Baumann, Menno et al. (Hrsg.): Neue Impulse in der Erziehungspädagogik. „Was tun, wenn wir nicht mehr weiter wissen...?“. EREV Schriftenreihe Beiträge zur Theorie und Praxis der Jugendhilfe (11) 1/ 2015, S. 74 - 84.
- Peters, Maren (2015): Koordinierungsgestalt Individuelle Unterbringung. Ein Modellprojekt des Paritätischen Hamburg stellt sich vor. In: Baumann, Menno et al. (Hrsg.): Neue Impulse in der Erziehungspädagogik. „Was tun, wenn wir nicht mehr weiter wissen...?“. EREV Schriftenreihe Beiträge zur Theorie und Praxis der Jugendhilfe (11) 1/ 2015, S. 41 - 55.
- Schraper, Christian; Schnorr, Vanessa (Hrsg.) (2012): Risiko erkannt-Gefahr gebannt? Risikoanalyse als Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Bericht zum Landesmodellprojekt: „Qualitätsentwicklung Kinderschutz in Jugendämtern in Rhineland-Pfalz“

Das InFaBeT – Ein Beratungsangebot für den ASD. Kann Fall-Verstehen einen (neuen) Blick auf junge Menschen mit komplexen Lebens- und Hilfesgeschichten eröffnen?
Prof.in Dr.in Vanessa Schnorr, Katholische Hochschule Mainz



Ergebnisplakate Workshops

Was MUSS gesagt werden. zur Inobhutnahme

* Problem: "geplante ION" → rechtswidrig

- * keine ausreichende Beteiligung / Information
- * ~~keine~~ (wirtschaftliche) Benachteiligung zu anderen HzE
- * Gesetzesverstöße bei vorläufigen ION
- * Wunsch- & Wahlrecht nicht gegeben

Was MUSS gesagt werden... ZUR Beteiligung von jungen Menschen in der Jugendhilfe

- Beteiligung ist eine pädagogische Grundhaltung!
- Beteiligung beginnt damit, die eigenen Rechte zu kennen!
- Beteiligung fängt im Kleinen an, z.B. bei der Essensauswahl o. Freizeitgestaltung
- es braucht ein transparentes Beschwerde-management in Einrichtungen!
- Kinder u. Jugendliche sollten nicht darum kämpfen müssen, gehört zu werden!

Was MUSS gesagt werden... Zur Selbstvertretung auf Landesebene

- Zusammenarbeit auf unterschiedl. Ebenen
- Holz Fachtagungen & Infoveranstaltungen zum Thema
- Wissen vermitteln an alle Beteiligten
- Überführung an Informationsanliegen an jung. Menschen (in ihrer Freizeit)
- Jugendräte (sowohl lokale)
- Scheitern v.S. (Umsetzung in GG's)
- Was braucht es um Rechte d. J.M. in Einrichtungen umzusetzen?
- Lehrveranstaltungen für bspw. auch Prof. zum Thema (Anwalt, Caritas etc.)
- Allg. Schlichtebund welche Regeln? & Erfahrungen von J.M. in Themen Einbringung sammeln.
- Es gibt auch pos. Erfahrungen von J.M. in Themen Einbringung
- Kinderrichte-Katalog
- Finanzierung (Bsp. Essen, Material, Fahrt von TH bezahlen)
- Warum werden Rechte in der Einrichtung kaum umgesetzt?

Was MUSS gesagt werden... Zum Fallverstehen in Hilfeverläufen

*über Adressat*innen*

- Wie Sozialpädag*innen denken, was Einfluss auf die Hilfeverläufe → Die Brille durch die es guckt wird muss immer abgesetzt werden!
- Machtungleichgewichte müssen anerkannt werden
- Fallverstehen braucht Kontakt zu den jungen Menschen → nicht über Adressat*innen sprechen, sondern mit → Fachkräfte müssen verstehen, nicht Adressat*innen
- Entscheidungen werden zu oft auf schnelle Erfolge ausgerichtet - es braucht aber darüber in Kontakt mit Adressat*innen was am Wichtig ist
- Kinder u. Jugendliche brauchen Transparenz in allen sie betref. Entscheidungen
- Fallverstehen heißt nicht nur eine Biografie zu verstehen, sondern auch das Hilfesystem mit in den Blick zu nehmen
- Erkenntnisse ergaben sich wenn die gesamte Geschichte eines jungen Menschen mit den jeweiligen Aktivitäten im Hilfesystem entfaltet wird + Leerstellen (wo sind Muster & was löst die Geschichte in dem Hilfesystem aus?)
- Über diese Deutungen mit Adressat*innen ins Gespräch kommen - Hypothesen entwickeln Adressat*innen und helfen ins Gespräch zu kommen
- Fallverstehen braucht Perspektivwechsel, dass letztlich der junge Mensch in den Blick gerät und mit seinen Bedarfen gesehen wird
- Es braucht mutige Entscheidungen Hilfen anzubieten, die d. junge Mensch braucht. In den 20er Jahren die vermeintliche Sicherheit versprechen = Anpreisern reaktiver Leistungen
- Die Idee, den jungen Menschen abzunehmen führt nicht - gemeinsam u. partnerschaftl. Verantwortlichkeit

Resümee

Gemeinsam haben wir bei diesem Fachtag nicht nur auf die Meilensteine im Etablierungs- und Professionalisierungsprozess der ombudtschaftlichen Arbeit in Thüringen zurückgeschaut, sondern auch den Blick nach vorn gewagt und danach gefragt, welche Weiterentwicklungspotentiale und Herausforderungen es durch ombudtschaftliche Arbeit und Beteiligungsstrukturen in der Kinder- und Jugendhilfe es in Zukunft anzugehen gilt. Im Eingangsvortrag haben wir uns zudem nochmal die Entstehungsgedanken und Prozesse von Ombudschaft in der Jugendhilfe vergegenwärtigt, da diese auch bei einer zunehmenden Professionalisierung in diesem Bereich nicht verloren gehen sollen.

Ombudschaft wird auch in Thüringen immer mehr ein selbstverständlicher Teil der Kinder- und Jugendhilfelandtschaft und dennoch bleibt es auch hier eine ihrer zentralen Aufgaben, dafür zu sorgen, dass alle potentiellen Adressat*innen im Bedarfsfall das Angebot in Anspruch nehmen können. Somit gilt es auch weiterhin Zugänge zu schaffen und auszubauen, Aufklärungsarbeit zu leisten und Kooperationen zu gestalten. Der Fachtag hat auch hierzu seinen Beitrag geleistet, indem alle Teilnehmenden für ihre Praxis nach Anregungen für Beteiligungs- und Entwicklungsmöglichkeiten suchen konnten, aber auch dazu angeregt wurden, Brücken zur Ombudschaft für ihre Adressat*innen zu bauen. Der gesamte Fachtag sollte die Bedeutung von Fachkräften als diejenigen hervorheben, die die Brücken für Adressat*innen bauen und gleichsam ihr Engagement im Sinne der Ombudschaft würdigen.

Die Umsetzung der Beteiligungsrechte, die durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz 2021 noch einmal nachhaltig gestärkt wurden, waren somit ein zentrales Thema auf dieser Veranstaltung. Es wurde deutlich, wie zum Beispiel die Rechte auf Beteiligung, Beschwerde und Selbstvertretung ineinandergreifen und zusammenwirken und zu einer partizipativen Gestaltung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe beitragen können. Immer mehr Einrichtungen arbeiten an Konzepten zur Beteiligung und Beschwerde. Allerdings fehlt jungen Menschen aus der Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen bisher eine landesweite Möglichkeit, z.B. in Form einer Selbstvertretungsstruktur, um sich auszutauschen, Interessen zu bündeln und diese auch in Diskurse zur Weiterentwicklung von Jugendhilfe einzuspeisen.

Ombudsstellen können durch ihre tägliche Arbeit mit Adressat*innen deren Perspektive und Erfahrungen in diesen Prozess einbringen. Dies ist eine ihrer zentralen Aufgaben. Unser Fachtag hat sich in Workshops Brennpunktthemen gewidmet, wie rechtliche Fragen und Schwierigkeiten bei Inobhutnahmen, dem Blick von Careleaver*innen auf stationäre Jugendhilfeeinrichtungen, dem Blick von Fachkräften des Jugendamtes auf Fallverläufe junger Menschen und der Notwendigkeiten des Perspektivwechsels, sowie die Aufgabe gemäß § 4a SGB VIII die Selbstvertretung junger Menschen auf Landesebene zu fördern. Die einzelnen gemeinsam erarbeiteten Resultate finden Sie auf den Ergebnisplakaten.



Wir freuen uns auch in Zukunft auf eine solch lebendige, wertvolle und engagierte Beteiligung bei verschiedenen Austauschformaten, welche es sich zum Ziel machen, möglichst alle relevanten Akteur*innen einzubeziehen, um gemeinsam Perspektiven und Wege für eine beteiligungsorientierte und bedarfsgerechte Jugendhilfe zu entwickeln. Dein Megafon setzt sich auch für die Zukunft das Ziel, hierfür die richtigen Impulse zu setzen.
In diesem Sinne, auf bald.